



CORAX

Büro für freilandbiologische Untersuchungen und Artenschutzrecht

Gerd Brunken & Dr. Jan Brunken

Fachbeiträge, Beratungen und Stellungnahmen

Allgemeine Faunistik – Landschaftsökologie – Natur- und Artenschutzrecht

Avifaunistische Untersuchungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Projektgebiet: Harlingerode (Stadt Bad Harzburg, Landkreis Goslar)

Auftraggeber: Planungsgruppe Puche (Northeim)

Textliche Bearbeitung

Gerd Brunken

Karten

M. Eng. Anna Walkenbach

Kartierungen

B. Sc. Lukas Drees

M. Sc. Thies Geske

Hans-Albert Kerl

B. Sc. Leon Pfeifer

Dipl.-Biol. Dr. Mareike Schneider

M. Eng. Anna Walkenbach

Göttingen, 11.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Projektbeschreibung	3
2	Untersuchungsgebiet	5
3	Methodik	8
3.1	Horstkartierung	9
3.2	Revierkartierungen (500 m)	9
3.3	Raumnutzungsuntersuchung	10
3.4	Gastvögel	11
3.5	Bestandsdaten	13
4	Ergebnisse	14
4.1	Horstkartierung	14
4.2	Revierkartierungen 500 m	14
4.3	Standard-Raumnutzungsuntersuchung	19
4.3.1	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	19
4.3.1.1	Phänologie	19
4.3.1.2	Räumliche Verteilung	20
4.3.2	Sonstige Arten	22
4.4	Gastvögel	22
4.4.1	Großvögel	22
4.4.2	Kleinvögel und sonstige Arten	23
4.5	Artenliste	25
5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	27
5.1	Projektbeschreibung	27
5.2	Untersuchungsgebiet	29
5.3	Rechtliche Situation	30
5.4	Verfahren	31
5.5	Methode	32
5.6	Wirkfaktoren des Eingriffs	33
5.6.1	Baubedingte Wirkungen	33
5.6.2	Anlagebedingte Wirkungen	34
5.6.3	Betriebsbedingte Wirkungen	34
5.6.4	Festlegung der relevanten Arten	34
5.7	Ergebnisse	36
5.7.1	Fledermäuse	36

5.7.2	Feldhamster	36
5.7.3	Kriechtiere	36
5.7.4	Avifauna	36
5.8	Konfliktanalyse	39
5.8.1	Fledermäuse	39
5.8.1.1	Betriebsbedingte Wirkungen	39
5.8.1.2	Baubedingte Wirkungen	39
5.8.1.3	Anlagebedingte Wirkungen	39
5.8.2	Feldhamster	39
5.8.3	Avifauna	39
5.8.3.1	Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG	39
5.8.3.1.1	Betriebsbedingte Wirkungen	39
5.8.3.1.2	Bau- und Anlagebedingte Wirkungen	40
5.8.3.2	Sonstige Vogelarten	40
5.8.3.2.1	Tötungs- und Verletzungsverbot	40
5.8.3.2.2	Verbot der Zerstörung oder Beschädigung geschützter Lebensstätten und Störungsverbot	40
5.8.4	Kriechtiere	42
5.8.5	Sonstige Arten	42
5.9	Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen	43
5.9.1	Fledermäuse	43
5.9.2	Feldhamster	43
5.9.3	Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	43
5.9.4	Sonstige Brutvogelarten	43
5.9.5	Funktionserhaltende Maßnahmen	44
5.10	Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	45
5.11	Gebietsschutz	46
6	Literatur	47

WEA Harlingerode (Stadt Bad Harzburg)

Avifaunistische Untersuchung

2025/2026

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1 Projektbeschreibung

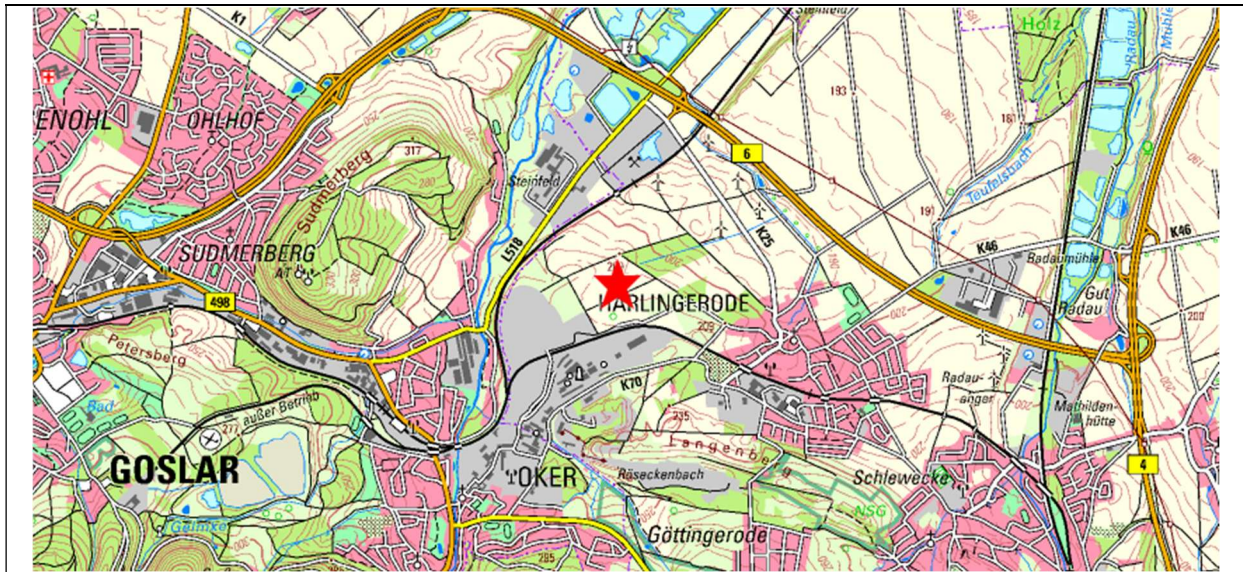


Abb. 1: WEA Harlingerode – Übersicht

Die Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH (Goslar) plant Bau und Betrieb von einer Windenergieanlage in der Stadt Bad Harzburg im Landkreis Goslar. Die Projektplanung unterliegt der JL re. Erneuerbare GmbH (Hildesheim), die Umweltplanung der Planungsgruppe Puche (Northeim). Der Standort liegt in der Flur „Im kalten Felde“ am Rande eines Kiesabbaugebietes westlich der Siedlungsfläche von Harlingerode (s. Abb. 1).

Im Rahmen der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung sind die artenschutzrechtlichen Belange dahingehend zu prüfen und zu bewerten, ob das Vorhaben mit den Vorschriften des besonderen Artenschutzes des Kap. 5, Abschn. 3, insbesondere mit dem § 45b BNatSchG kompatibel ist.

Von der Planungsgruppe Puche wurde unser Büro in dem Gebiet mit Untersuchungen zur Avifauna und der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. Die Untersuchungen zur Avifauna wurden vom 28.02.2025 bis zum 15.03.2026 durchgeführt.

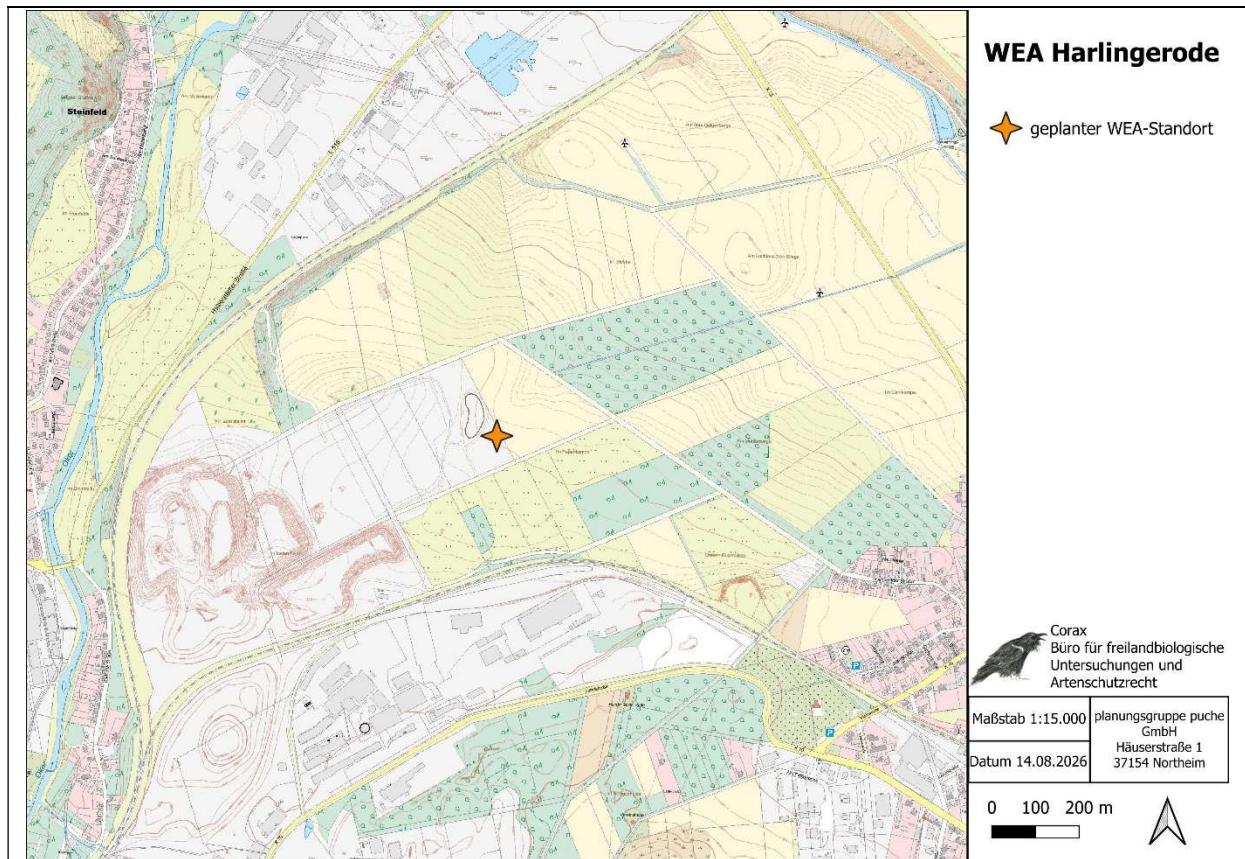


Abb. 2: WEA Harlingerode - Geplanter Anlagenstandort

4

Die Rechtslage ist hinsichtlich der Anforderungen an artenschutzrechtliche Untersuchungen auch nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht eindeutig. Insbesondere ist das Verhältnis geplanter Eingriffe zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG und zur Eingriffsregelung ungeregt.

Bei diesem Projekt haben wir den Untersuchungsumfang daher in Anlehnung an den „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (NMUEK 2016) ausgeweitet. Untersuchungen zu Fledermäusen sind von uns aufgrund einer angepassten Rechtslage nicht durchgeführt worden. In Niedersachsen entfallen Untersuchungen zu Fledermäusen, sofern auf Antrag des Projektbetreibers standardisierte Abschaltungen auf der Basis einer Studie des Bundesamtes für Naturschutz (DIETZ et al. 2024) durchgeführt werden, die anschließend durch ein zweijähriges Gondelmonitoring angepasst, in der Regel reduziert werden können. Die Abschaltzeiten des niedersächsischen Leitfadens können als Schutzmaßnahme alternativ zur Anwendung gebracht werden.

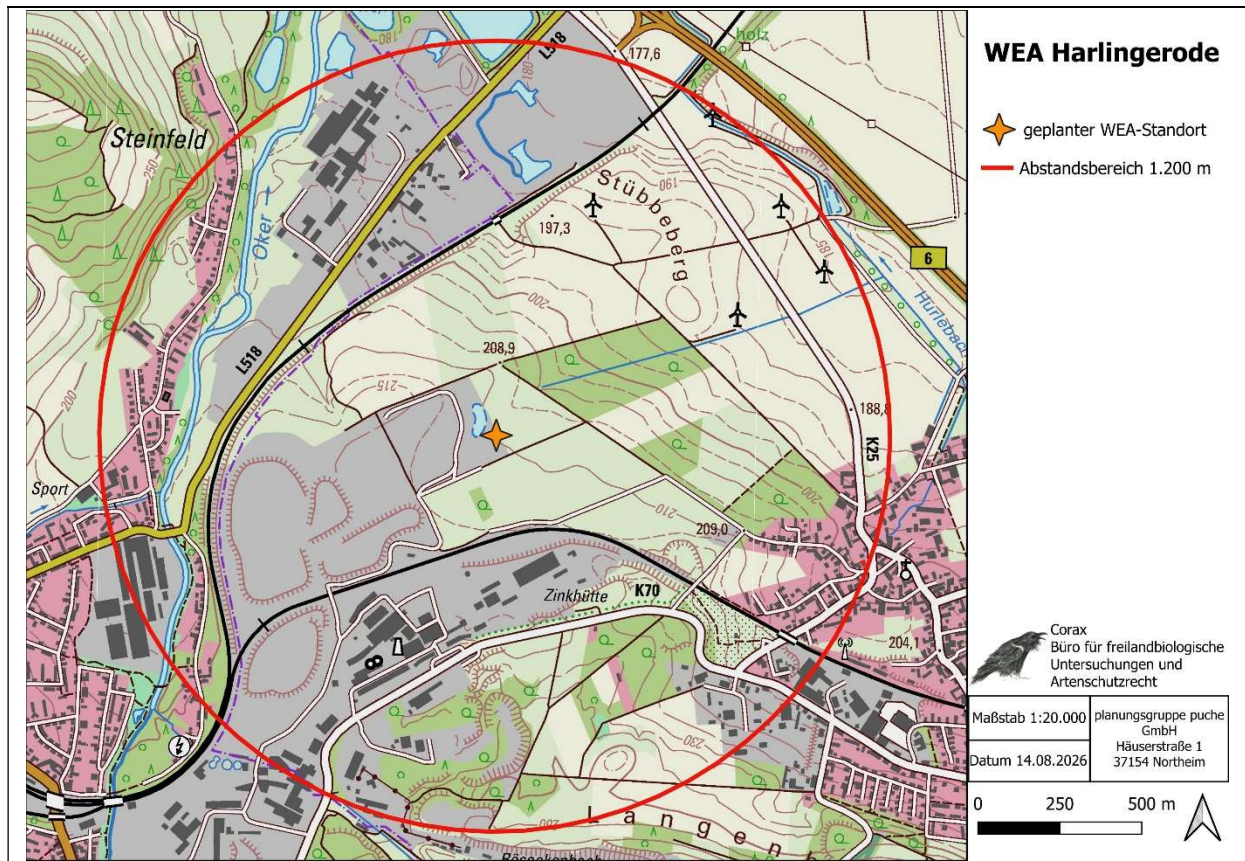


Abb. 3: WEA Harlingerode – 1.200 m-Abstandsbereich um den geplanten Anlagenstandort

Bezugsflächen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung des Projektes sind die Abstandsbereiche von 500 Metern bzw. 1.000/1.200 Metern um die geplanten Anlagen. Der 500-m-Abstand bezeichnet den „Nahbereich“ der meisten im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG. Der „zentrale Prüfbereich“ wird bei den meisten diesen Arten über die Abstände 1.000 Meter bzw. 1.200 Meter definiert.

Das gesamte Untersuchungsgebiet gehört zur Naturräumlichen Region „Lößbörden“ und fällt hier in die Haupteinheitengruppe „Nördliches Harzvorland“. Haupteinheit ist die „Harzmulde“, Untereinheit das „Harzburger Vorland“.

Die ca. 453 ha umfassende Untersuchungsfläche (1.200 m, s. Abb. 3) liegt in einem Höhenbereich zwischen 195 m ü. NN (Oker und Hurlebach) und 235 m ü. NN (Langenberg). Der Anteil landwirtschaftlich nutzbarer Fläche beträgt nur ca. 23 % und ist im Wesentlichen auf den östlichen Bereich beschränkt. Größere Waldflächen sind nicht vorhanden. Kleinere, im Wesentlichen aus Aufforstungen hervorgegangene Bestände (Rekultivierungsflächen) befinden sich im Nordwesten und Südwesten des Untersuchungsgebietes. Größere Waldgebiete ziehen sich auch entlang der Oker.

Große Teile des Gebietes sind durch Industrieanlagen und Abbaugelände geprägt. Dabei herrscht im Gelände der Zinkhütte im Süden ebenso Betretungsverbot wie in einem Mischgebiet aus Industrie und Gewerbe im Norden und in zwei großen Abbaugeländen.

Kleinere bis mittelgroße Gewässer sind in den Abbaugeländen vorhanden. Im Westen durchfließt die Oker das Gebiet und im Nordosten der Hurlebach. Hauptverkehrswege sind die L 518 (Halberstädter Straße) im Nordwesten, die K 25 im Westen und die K 70 (Landstraße) im Süden. Weitere öffentliche Verkehrswege verlaufen in den Siedlungsbereichen. Das Gebiet durchqueren außerdem zwei Bahntrassen.

In den Untersuchungsbereich fällt der westliche Teil von Harlingerode (3.000 Einwohner) sowie der nördliche Teil von Oker (5.800 Einwohner) entlang des gleichnamigen Flusses.

Im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes sind seit ca. 25 Jahren drei Windenergieanlagen in Betrieb: 1 x Enercon E-66 18/70 und 2 x Vestas V-80-2MW. Zwei weitere Anlagen wurden 2024 rückgebaut.

Strukturell handelt es sich um einen unter Landschafts- und Artenschutzaspekten für die Region sehr ungewöhnlichen Standort. Mehr als die Hälfte des Gebietes ist durch große Industrie- und Gewerbeanlagen, Abbaugelände, Verkehrswege und Siedlungen erheblich vorbelastet.

6

Der geplante Standort liegt im Naturpark „Harz“. Die Entfernung zum Nationalpark „Harz“ beträgt ca. 6.500 Meter. Ca. 1.200 Meter bzw. 1.600 Meter südlich des geplanten Anlagenstandortes liegen die Naturschutzgebiete „Tönneckenkopf Röseckenbach“ und „Östlicher Langenberg“. Nahe des Standortes sind drei Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen: „Sudmerberg“, „Harz (Landkreis Goslar)“, „Östlicher Langenberg“. Ca. 1.500 Meter nördlich des geplanten Anlagenstandortes beginnt das EU-Vogelschutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“.

Der zentrale Untersuchungsbereich (500 m) umfasst ca. 78,5 ha (s. Abb. 4). Der südliche Teil (unterhalb der südlichen Bahntrasse) durfte von uns nicht betreten werden. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf das WEA-Projekt waren hier jedoch ohnehin nicht zu erwarten. 17,6 ha bestehen aus Abbaugelände. Auch hier galt ein Betretungsverbot, welches durch einen Zaun manifestiert war. An Wochenenden, als der Arbeitsbetrieb im Kiesabbaugelände ruhte, konnten wir uns jedoch Zugang zu der Fläche verschaffen.

Fast 20 % der Fläche ist bewaldet. Dabei handelt es sich um junge bis mittelalte Bestände, die aus Aufforstungen im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen entstanden. Ca. 31 % des 500-m-Bereiches ist landwirtschaftlich nutzbar. Verkehrswege sind mit Ausnahme einer stillgelegten Bahntrasse nicht vorhanden.

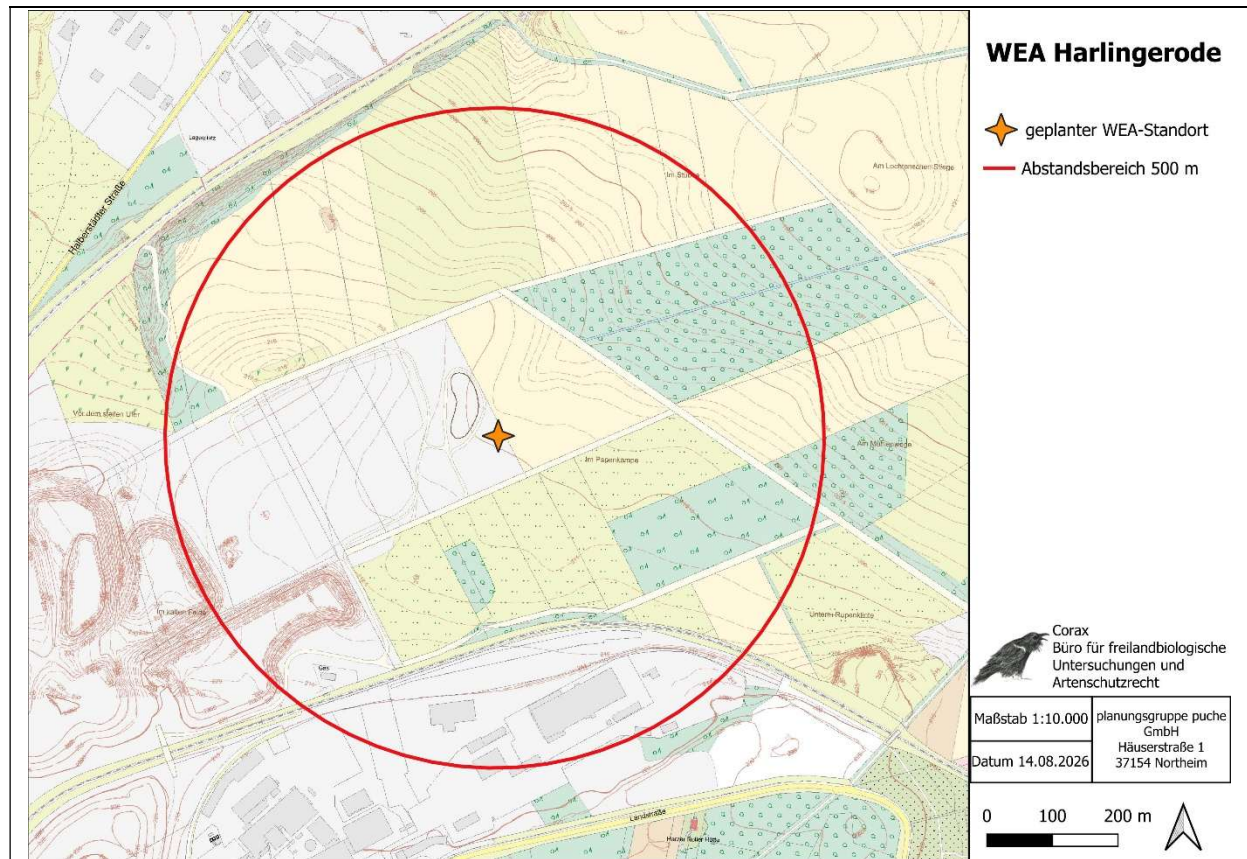


Abb. 4: WEA Harlingerode – 500 m-Abstandsbereich um den geplanten Anlagenstandort

3 Methodik

Die Untersuchung zur Avifauna war gegliedert in:

- Kartierung von Großvogelnestern im unbelaubten Zustand im Abstandsbereich von 1.200 Metern zu der geplanten Anlage,¹
- Brutvogeluntersuchung als Revierkartierung im Abstandsbereich von 500 Metern zu der geplanten Anlage,
- Kartierung von Gastvögeln im Abstandsbereich von 1.000 Metern zu der geplanten Anlage,
- Standard-Raumnutzungsuntersuchungen von Großvögeln der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG im Abstandsbereich von 1.200 Metern zu der geplanten Anlage,
- Recherche von Bestandsdaten,
- Erstellung eines Fachbeitrags Avifauna.

Tab. 1: Untersuchungstermin 2025/2026

Datum	Uhrzeit	Programm	Kartierer	Wetter
28.02.2025	09.45-14.45	H	MS	2°C-5°C; windstill, zeitweise leichter Sprühregen
01.03.2025	17.30-19.30	Rev (N)	AW	2°C; windstill, klar
21.03.2025	09.00-12.00	Rev	AW,MS	4°C-15°C; SE2-3; leicht bewölkt
21.03.2025	12.00-17.00	R	AW,MS	15°C-19°C; SE2; leicht bewölkt
22.03.2025	10.15-12.45	G	HK	12°C-16°C; SE4-5; böig , wechseln bewölkt
06.04.2025	08.00-11.00	Rev	AW,MS	-1°C-8°C; windstill; leicht bewölkt
06.04.2025	11.00-13.30	G	AW	8°C-9°C; windstill; leicht bewölkt
16.04.2025	07.30-13.30	Rev	AW,HK	11°C-22°C; E2; sonnig
16.04.2025	13.30-18.30	R	AW,HK	22°C-23°C; E2; sonnig
30.04.2025	09.30-12.00	G	AW	10°C-21°C; windstill; sonnig
06.05.2025	06.45-12.45	Rev	AW	3°C-11°C; N1-2; wechselnd bewölkt
06.05.2025	12.45-17.45	R	AW/TG	11°C-12°C; SE1-2; leicht bewölkt
11.05.2025	09.00-14.00	R	MS/LD	12°C-22°C; NE 1-2; sonnig
27.05.2025	09.15-14.15	R	MS/TG	13°C-20°C; SW4-5; böig; Regenschauer
31.05.2026	06.15-12.15	Rev	LD	12°C-23°C; SW1-2; dicht bewölkt
12.06.2025	21.15-23.15	Rev (N)	HK	20°C; S1; klar
25.06.2025	06.00-12.00	Rev	HK	15°C-25°C; W3, wechselnd bewölkt
05.07.2025	08.15-10.45	G	MS	13°C-19°C; W2-3, wechselnd bewölkt
05.07.2025	10.45-15.45	R	HK,MS	19°C-27°C; W2-3, leicht bewölkt
18.07.2025	09.30-14.30	R	AW,MS	19°C-24°C; windstill, bedeckt
18.07.2025	14.30-17.00	G	AW	24°C-26°C; W1-2, bedeckt
31.07.2025	12.00-14.30	G	HK	12°C-20°C; SW3, dicht bewölkt

¹ Kontrollen entfielen, weil das gesamte Gebiet frei von Großvogelnestern war.

Datum	Uhrzeit	Programm	Kartierer	Wetter
31.07.2025	15.45-20.45	R	HK,AW	20°C-22°C; SW2-3, dicht bewölkt
12.08.2025	08.30-13.30	R	LD/MS	17°C-27°C; S1, sonnig
12.08.2025	13.30-16.00	G	LL	27°C-30°C; S1, leicht bewölkt
27.08.2025	08.30-13.30	R	LD,LP	17°C-26°C; SW2-3, wechselnd bewölkt
27.08.2025	13.30-16.00	G	LP	20°C-26°C; SW2, leicht bewölkt
07.09.2025	08.00-12.30	G	MS	12°C-20°C; SE2-3, leicht bewölkt
15.09.2025	09.00-11.30	G	LD	15°C-19°C; SW5-6, böig; starke Schauer
26.09.2025	07.30-10.00	G	MS	9°C-11°C; windstill, sonnig
09.10.2025	08.30-11.00	G	LP	12°C-14°C; W1-2, wechselnd bewölkt
22.10.2025	08.45-11.15	G	LP	9°C-13°C; windstill, Sprühregen
30.10.2025	10.00-12.30	G	LP	5°C-10°C; W4-6, Regenschauer
12.11.2025	09.45-12.15	G	LP	3°C-9°C; windstill, sonnig
28.11.2025	10.30-13.00	G	LD	5°C-9°C; S3, Regenschauer
13.12.2025	10.15-13.15	G	HK	6°C-7°C; S2, wechselnd bewölkt
23.01.2026	11.15-13.45	G	LP	-4°C--6°C; windstill, sonnig
13.02.2026	11.00-13.30	G	LD	2°C-4°C; W3-4, Regenschauer
27.02.2026	09.45-12.15	G	MS	8°C-14°C; S3-4, meist sonnig; Föhn
15.03.2026	09.45-12.15	G	MS	1°C-7°C; windstill, leicht bewölkt

Erläuterungen: G = Gastvögel; H = Horstkartierung; R = Raumnutzung; Rev. = Revier-/Brutvogelkartierung (500 m); Rev (N) = Revierkartierung dunkelheitsaktiver Arten

AW = Anna Walkenbach; HK = Hans-Albert Kerl; LD = Lukas Drees; LP = Leon Pfeifer; MS = Mareike Schneider; TG = Thies Geske

3.1 Horstkartierung

Die Kartierungen der Großvogelnester wurden im Abstandsbereich von 1.200 Metern (s. Abb. 3) um die geplanten Anlagenstandorte am 28.02.2025 durchgeführt. Kontrolliert wurden die geschlossenen Wälder sowie Gehölze im Offenland, soweit sie zur Anlage von Großvogelnestern geeignet waren. Es wurden keine Großvogelnester gefunden. Horstkontrollen erübrigten sich daher.

3.2 Revierkartierungen (500 m)

Insgesamt wurden acht Begehungen zwischen 01.03. und 25.06.2025 (davon zwei Dunkelheitskartierungen unter Verwendung einer Klangattrappe) durchgeführt (s. Tab. 1). Räumliche Grundlage war der Abstandsbereich von 500 Metern um die geplanten Anlagenstandorte (s. Abb. 4).

Ein Revier wurde gewertet, wenn an mindestens zwei Terminen im Abstand von mehr als sieben Tagen revieranzeigende Individuen im selben, den Reviergrößen der jeweiligen Art entsprechenden Gebiet festgestellt wurden. Brutnachweise wurden unmittelbar gewertet. Annähernd reviergenau dargestellt sind nur die Arten der Roten Listen und Vorwarnlisten

(landesweit, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022 und national, RYSLAVY et al. 2020) sowie die Arten der Anlage I der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie). Die Erstellung der Shapes erfolgte mit QGIS 3.34.4.

Die übrigen Arten wurden nach Einzelflächen aufsummiert. Die Begrenzungen der Einzelflächen erfolgte in der Regel nach Geländemarken wie Wirtschaftswege, Waldwege, Straßen, Waldränder, Fließgewässer, Stromtrassen etc. bzw. durch die Außengrenzen des 500-m-Bereichs. Dadurch entstanden insgesamt 16 Flächen unterschiedlicher Größe (s. Abb. 5 u. Tab. 3).

Der südliche Teil des Untersuchungsgebietes durfte nicht betreten werden. Das Abbaugelände wurde aufgrund der Betriebsabläufe nicht bei allen Begehungen kontrolliert.

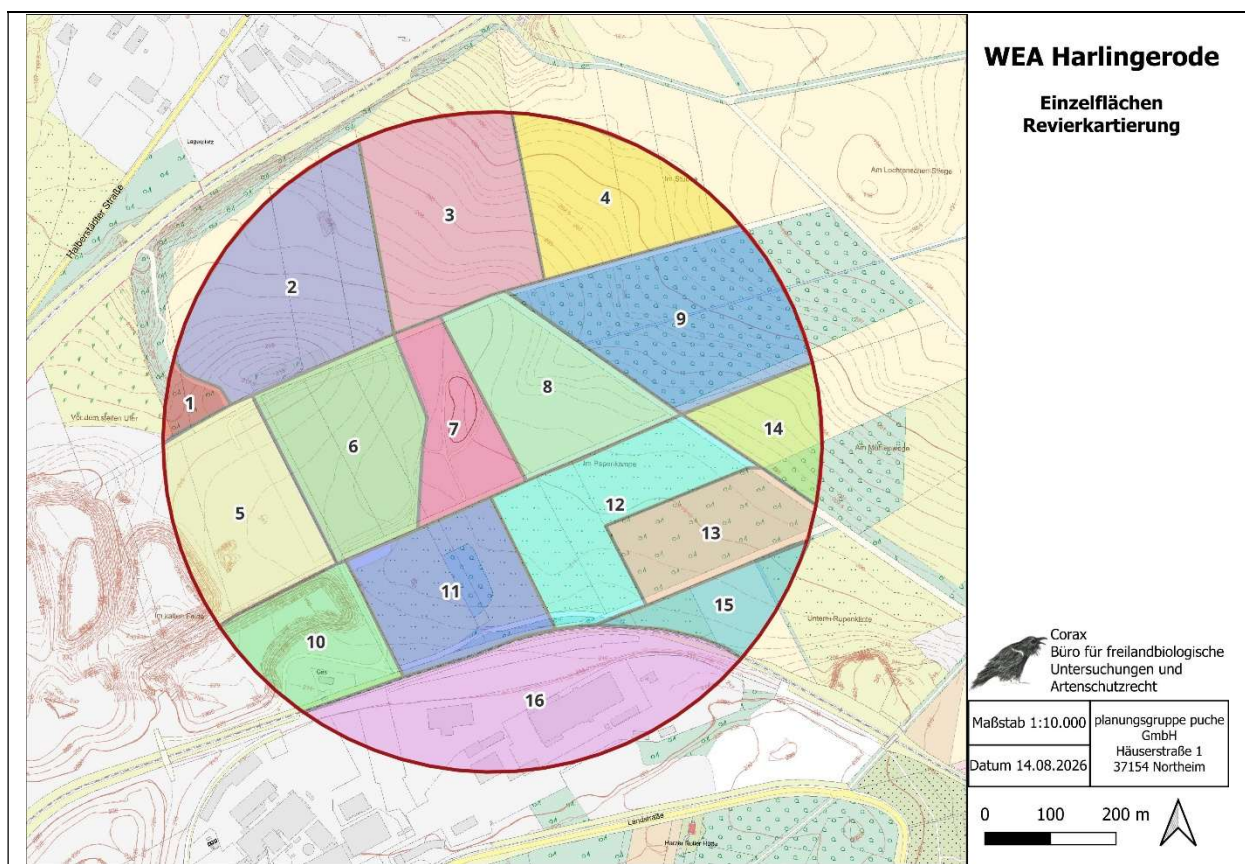


Abb. 5: WEA Harlingerode –Einzelflächen der Revierkartierung²

3.3 Raumnutzungsuntersuchung

§ 45b Abs. 3 Nr.1 BNatSchG räumt dem Antragsteller die Möglichkeit ein, durch eine Raumnutzungsanalyse das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Betrieb von Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich (1.200 m beim Rotmilan) zu

² Keine Daten aus Fl. 16

widerlegen. Durchführungsbestimmungen hat der Gesetzgeber dafür nicht erlassen. Wir orientierten uns bei unserer Untersuchung an der Methodik der Standard-Raumnutzungsuntersuchung gemäß „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (NMUEK 2016).

Räumliche Basis war der zentrale Prüfbereich von 1.200 Metern um den geplanten Anlagenstandort (s. Abb. 3). Durchgeführt wurden zehn Kartiergänge mit zwei Personen über jeweils fünf Stunden vom 21.03.2025 bis 27.08.2025 (s. Tab. 1). Von jedem der vier Beobachtungspunkte (s. Abb. 6) wurde jeweils 2,5 Stunden beobachtet.

Dabei wurden die Flugbewegungen der Vögel in Luftbildern etwa im Maßstab 1:7.500 eingetragen, daraus kml-Dateien erzeugt und diese mit QGIS 3.34.4. ausgewertet. Die Kartendarstellungen erfolgten analog (Flugbewegungen) und als Heatmaps (digital).

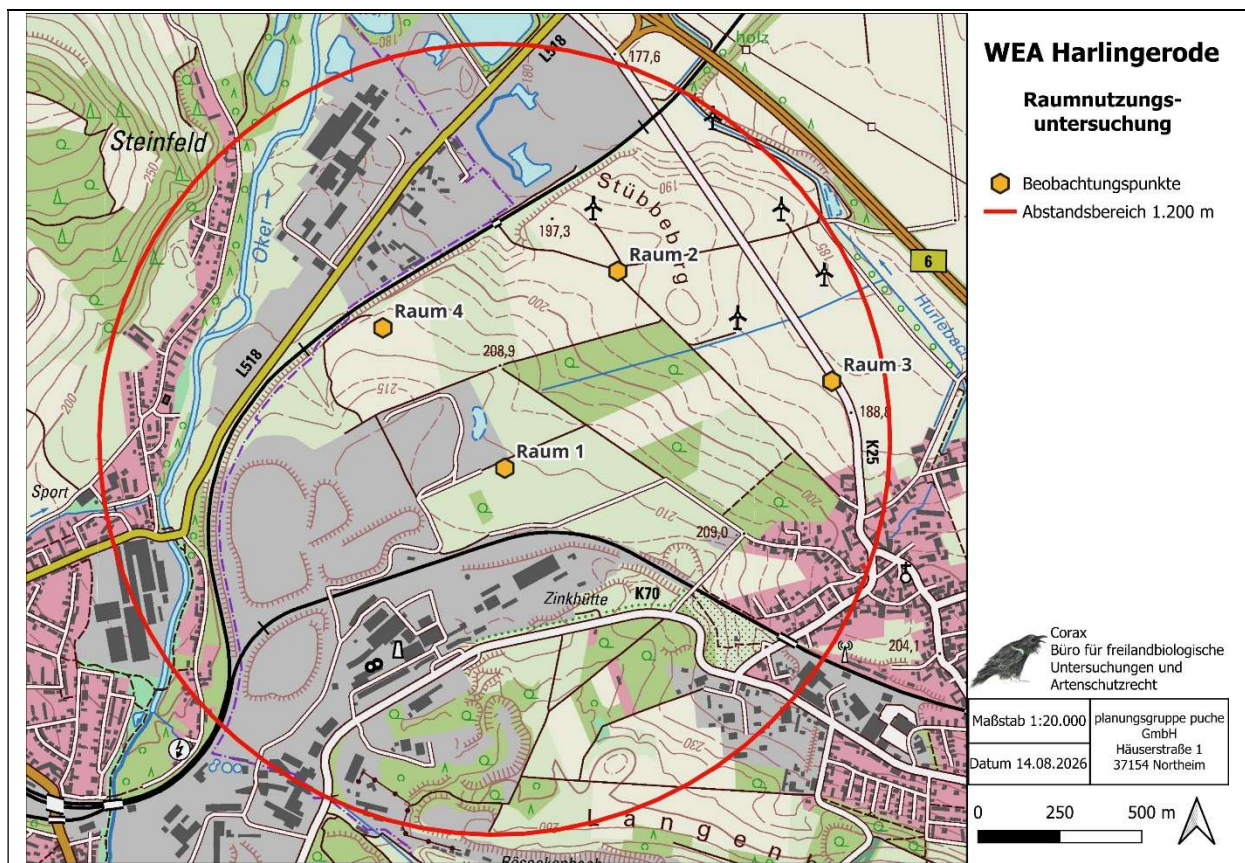


Abb. 6: WEA Harlingerode – Beobachtungspunkte für die Raumnutzungsuntersuchungen

3.4 Gastvögel

Die Untersuchungen zu rastenden und nahrungssuchenden Vögeln fanden leitfadenkonform in allen Monaten mit Ausnahme von Mai und Juni statt. Insgesamt wurden 20 Begehungen vom 22.03.2025 bis zum 15.03.2026 durchgeführt (s. Tab. 1). In Zeiträumen, in denen die Dynamik des Vogelzugs weitgehend zum Erliegen kommt (Mitte Dezember bis Mitte Februar)

und in denen Nachweise projektrelevanter Arten eher nicht zu erwarten waren (Hoch- und Spätsommer), wurden die maximalen zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Begehungsterminen vereinzelt überschritten. Auswirkungen auf die Einschätzung der Relevanz des Untersuchungsgebietes für Gastvögel sind dadurch nicht zu erwarten.

Die Zählungen wurden im 1.000-m-Abstandsbereich vom PKW aus mit der Punkt-Stopp-Methode, streckenweise auch fußläufig durchgeführt. Die immer gleichen Transekte sind in Abb. 7 dargestellt.

Notiert wurden mit Anzahl und Standort

- alle Großvögel mit Ausnahme der Rabenkrähe;
- regional seltene Arten;
- alle übrigen Arten, sofern die Rastbestände die Brutpaarzahlen deutlich übertrafen.

Während der Raumnutzungsuntersuchungen und der Brutvogelkartierungen notierte Daten gingen zusätzlich in die Auswertung ein.

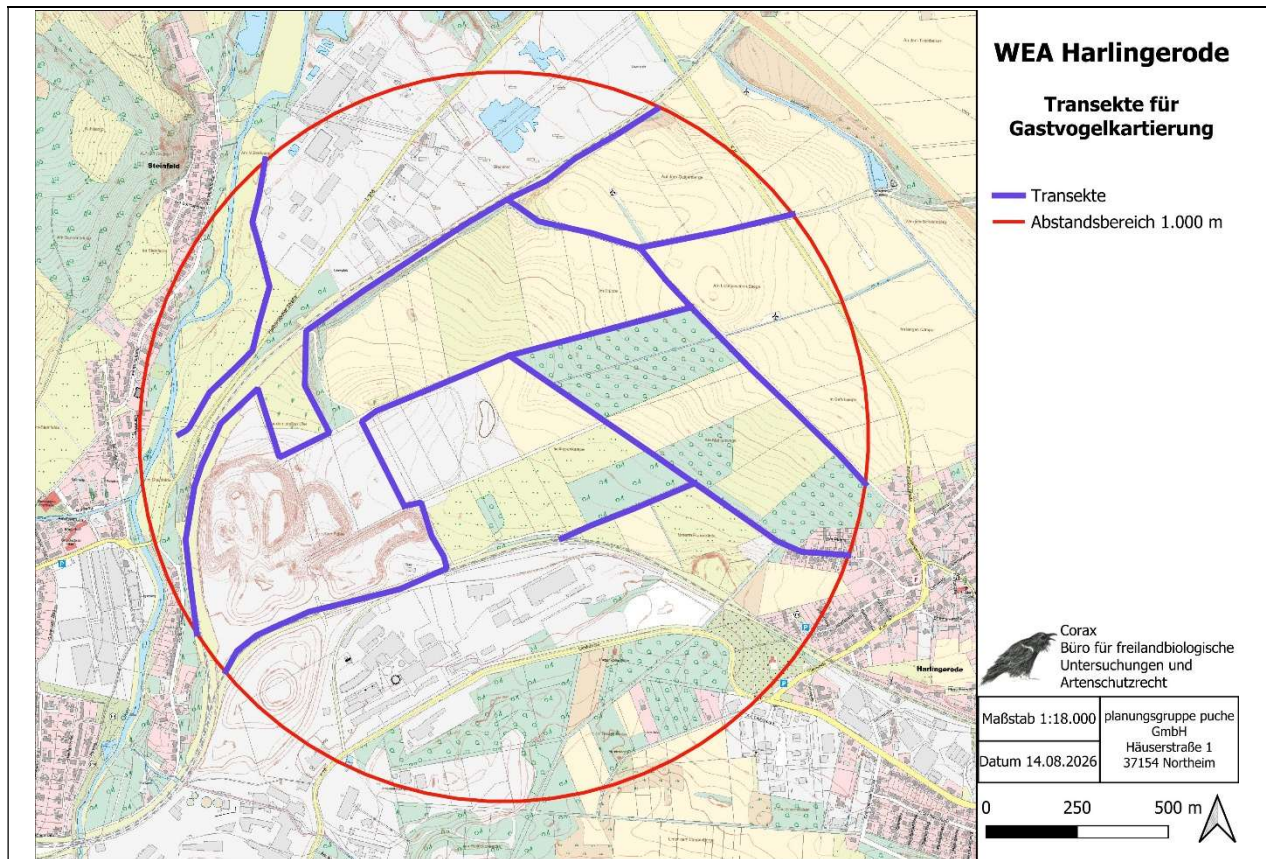


Abb. 7: WEA Harlingerode – Transekte für Gastvogelkartierungen

3.5 Bestandsdaten

Ausgewertet und in einen Kontext zum Vorhaben gebracht wurden eigene Untersuchungen im Projektgebiet (BRUNKEN & CORSMANN 2013) Mitteilungen im Forum „Ornitho.de“. ³

³ <https://ornitho.de>

4 Ergebnisse

4.1 Horstkartierung

Die Kartierung der Großvogelnester verlief ohne positives Ergebnis. Aufgrund des geringen Alters der Gehölzbestände im 1.200-m-Bereich ist eine derzeitige Besiedlung durch Großvögel unwahrscheinlich.

4.2 Revierkartierungen 500 m

Im Untersuchungsgebiet (Abstand 500 Meter zum geplanten WEA-Standort) wurden insgesamt 262 Reviere kartiert, die sich auf 42 Arten entsprechend einer Gesamtabundanz von 37,4 Rev./10 ha verteilen (s. Tab. 3, Abb. 8).

Die dominanten Arten verteilen sich auf jeweils drei silvicole Generalisten (Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Amsel *Turdus merula* und Zilpzalp *Phylloscopus collybita*) und drei regional häufige bis mäßig häufige Arten der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft (Goldammer *Emberiza citrinella*, Dorngrasmücke *Sylvia communis* und Bluthänfling *Carduelis cannabina*). Dabei profitiert der Bruthänfling von der großen Menge an ruderalen Strukturen mit kleinen Gehölzgruppen.

14 Die Feldlerche *Alauda arvensis* ist im Untersuchungsgebiet nicht nur eine Art der Agrarflächen, sondern kommt als Brutvogel auch auf dem offenen Flächen des Kiesabbaus vor. Die Revierdichte auf einer potenziell besiedelbaren Fläche von 45,5 ha beträgt 2,9 P./10 ha und liegt damit leicht über dem Mittel regionaler Werte. Die reinen Offenflächen abseits der Abbaubereiche wurden ansonsten nur von der Schafstelze *Motacilla flava* und einem Paar des Wiesenpiepers *Anthus pratensis* besiedelt.

Die Abbauf Flächen selbst beherbergen einschließlich der Randbereiche ein großes Repertoire an bestandsbedrohten und regional eher seltenen Brutvogelarten. Zu nennen sind hier zuvorderst die folgenden Arten. Das Schwarzkehlchen *Saxicola rubicola* verzeichnet einen erheblichen Bestandszuwachs. In einem 2013 von uns kartierten, fast flächengleichen Gebiet wurden seinerzeit nur drei Reviere ermittelt (BRUNKEN & CORSMANN 2013). Der Bestand hat sich innerhalb von zwölf Jahren mehr als vervierfacht. Ähnliches gilt für den Neuntöter *Lanius collurio* mit einer Steigerung von drei auf neun Reviere im selben Zeitraum.

Wieder angesiedelt hat sich die Grauammer *Miliaria calandra*, die bis in die 1970er Jahre auch südlich der Mittelgebirgsschwelle kein seltener Brutvogel, aber bereits Mitte der 1980er Jahre aus der Region vollständig verschwunden war. Bemerkenswert sind auch die Vorkommen des Rebhuhns *Perdix perdix* und des in der Region mittlerweile sehr seltenen Feldschwirls *Locustella naevia* im Abbaugelbiet.

Tab. 3: Ergebnisse der Revierkartierung 2025 im 500-m-Bereich (78,5 ha⁴) (s. Abb. 8)

Fläche Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Σ	A
Goldammer	1	3	4		2	1	3		3	1		3	1	2	2	26	3,7
Dorngrasmücke	1	1	4		2	1	2	2	3	1	1		1	1	2	22	3,1
Mönchsgrasmücke	1		3				1		6		1		2	1	2	17	2,4
Amsel	1		3				1		4				2	2	1	14	2,0
Bluthänfling	1		2		2		2		1	2	2	1	1			14	2,0
Zilpzalp	1		3						5		1		2	1	1	14	2,0
Feldlerche		1		2	1		1	2		1	1	2		1	1	13	1,9
Schwarzkehlchen	1	1	2		2		2	1		2	1			1		13	1,9
Blaumeise	1		2		1		1		2		1		2	1	1	12	1,7
Gartengrasmücke			6						2	1			2	1		12	1,7
Kohlmeise	1		2		1				3		1		2			10	1,4
Fitis	1		2						2				2	1	1	9	1,3
Neuntöter	1	1	2		2		2			1						9	1,3
Grünfink			2		1		2		1				1			7	1,3
Heckenbraunelle			3						2				1		1	7	1,0
Rotkehlchen			2						4					1		7	1,0
Nachtigall			2				1		1				1			5	0,7
Baumpieper									1		1	1	1			4	0,6
Buchfink	1								1				1	1		4	0,6
Ringeltaube			1						2				1			4	0,6
Stieglitz	1		1						1		1					4	0,6
Bachstelze					1	1					1					3	0,4
Grauammer		1	1				1									3	0,4
Schafstelze				2										1		3	0,4
Singdrossel			1						2							3	0,4
Buntspecht									1				1			2	0,3
Feldschwirl								1				1				2	0,3
Klappergrasmücke			1						1							2	0,3
Misteldrossel									1				1			2	0,3
Wendehals			1						1							2	0,3
Zaunkönig			1						1							2	0,3
Eichelhäher									1							1	0,1

⁴ Effektiv kartierte Fläche 70 ha

WEA Harlingerode
 Fachbeitrag Avifauna 2025/2026
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fläche Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Σ	A
Elster									1							1	0,1
Gartenbaumläufer													1			1	0,1
Girlitz									1							1	0,1
Grauschnäpper			1													1	0,1
Hohltaube			1													1	0,1
Kuckuck														1		1	0,1
Rebhuhn							1									1	0,1
Sumpfmiese														1		1	0,1
Wacholderdrossel									1							1	0,1
Wiesenpieper												1				1	0,1
42 Arten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	262	37,3

Σ = Summe Reviere; A = Abundanz (Rev./10 ha); **rot = dominante Arten (> 5 %)**

Außerordentlich artenreich sind auch die Rekultivierungsgehölze. Mit einem bemerkenswerten Vorkommen von zwei Revieren des Wendehalses *Jynx torquilla*. Weitere Arten der Roten Listen bzw. der Vorwarnlisten sind hier Baumpieper *Anthus trivialis*, Gartengrasmücke *Sylvia borin*, Girlitz *Serinus serinus*, Grauschnäpper *Muscicapa striata*, Kuckuck *Cuculus canorus*, Nachtigall *Luscinia megarhynchos* und Stieglitz *Carduelis carduelis*. Vollkommen aus dem Gebiet verschwunden ist hingegen der 2013 noch häufige Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*.

Tab. 4: Brutvogelarten der Roten Listen, Vorwarnlisten und des Anh. I der EU-VSR

	Reviere	D	NI	EU-VSR
Goldammer	26	V	V	
Bluthänfling	14	3	3	
Feldlerche	13	3	3	
Gartengrasmücke	12		3	
Neuntöter	9		V	X
Baumpieper	4	V	V	
Grauschnäpper	1	V	V	
Feldschwirl	2	2	2	
Girlitz	1		3	
Grauammer	3	3	1	
Kuckuck	1	3	3	
Nachtigall	5		V	
Rebhuhn	1	2	2	
Stieglitz	4		V	
Wendehals	2	3	2	X
Wiesenpieper	1	2	1	

1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; EU(VSR) = Brutvogelart der Anlage I der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie)

D = Deutschland (RYSŁAVY et al. 2020); NI = Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

Freibrütende Großvögel wie z.B. Mäusebussard *Buteo buteo* oder Kolkrabe *Corvus corax* kamen im Untersuchungsgebiet ebenso wenig vor wie Großhöhlenbrüter, mit Ausnahme von Buntspecht *Dendrocopos major* und Hohltaube *Columba oenas*.

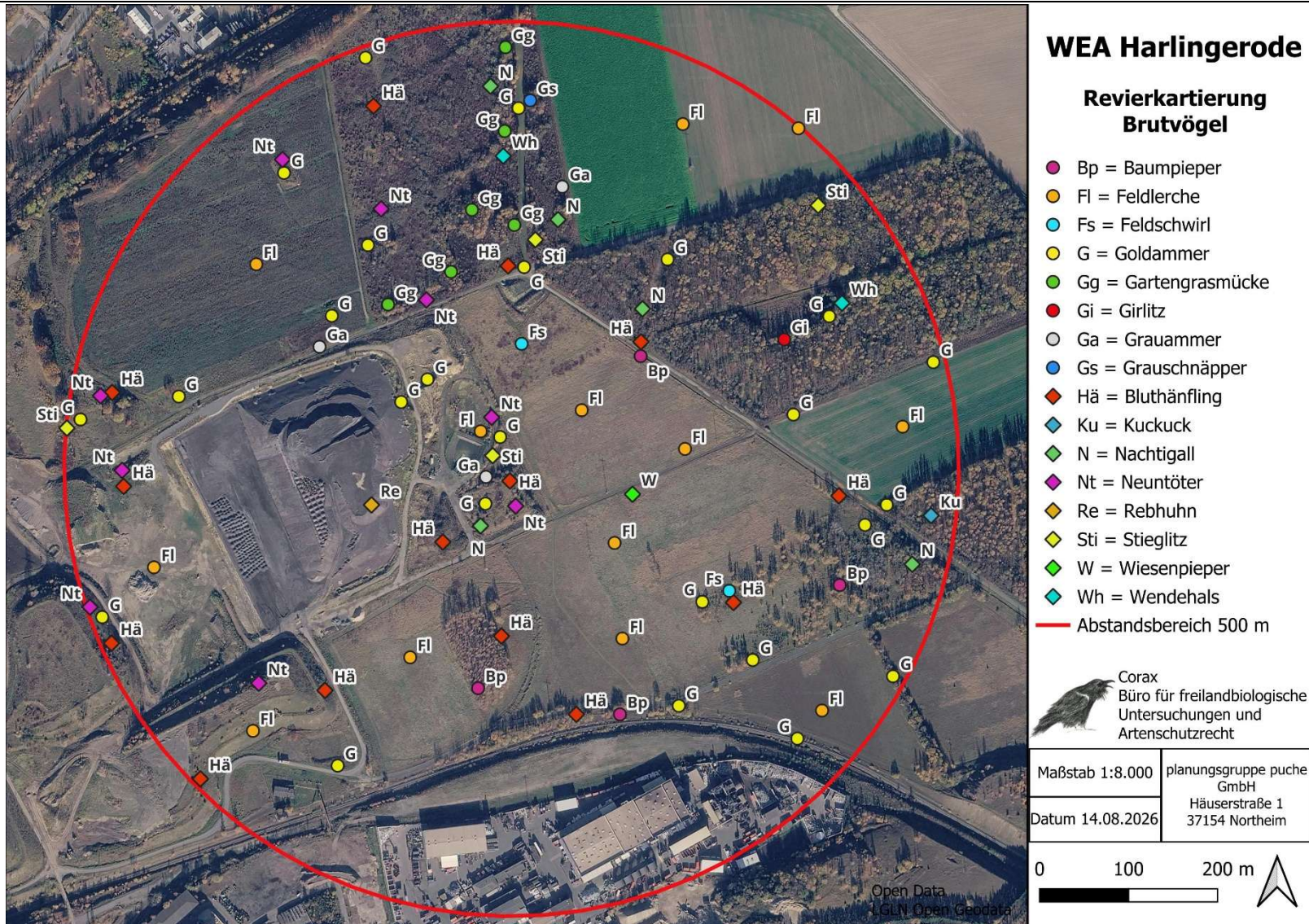


Abb. 8: WEA Harlingerode – Ergebnisse der Revierkartierung 2025 (nur Arten der Roten Liste, Vorwarnlisten und der Anlage I der Richtlinie 2009/147/EG)

4.3 Standard-Raumnutzungsuntersuchung

Während der insgesamt 100-stündigen Untersuchung von März bis August 2025 an vier Beobachtungspunkten wurden an Flugbewegungen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten registriert⁵

- | | | |
|----------------|----|--|
| • Rotmilan | 31 | alle Beobachtungstage außer 21.03. 06.05. und 27.08. |
| • Schwarzmilan | 3 | 06.05. bis 12.08. |
| • Rohrweihe | 2 | 06.05. und 31.07. |

Aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht oder nur bedingt relevante Arten (Graureiher *Ardea cinerea*, Habicht *Accipiter gentilis*, Kolkrabe *Corvus corax*, Mäusebussard *Buteo buteo*, Sperber *Accipiter nisus*, Turmfalke *Falco tinnunculus*) wurden nicht kartiert.

4.3.1 Rotmilan *Milvus milvus*

Über die gesamte Beobachtungszeit hinweg wurden im Mittel 0,31 Flugbewegungen des Rotmilans pro Stunde registriert. Das ist im Vergleich mit anderen Untersuchungen in der Region ein extrem geringer Wert, der vermutlich im Fehlen der Art als Brutvogel im 1.200-m-Bereich begründet ist.

4.3.1.1 Phänologie

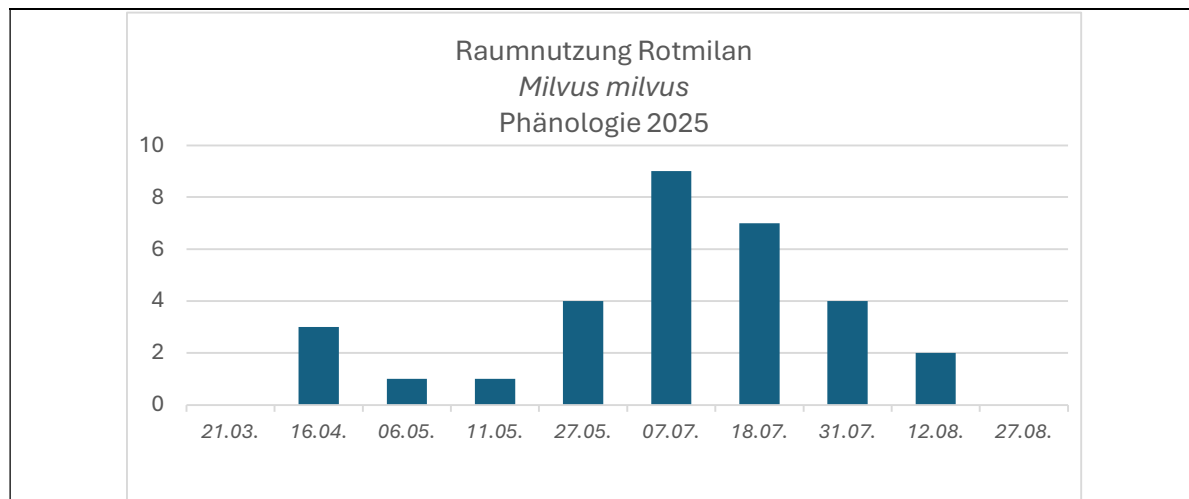


Abb. 9: Flugbewegungen des Rotmilans *Milvus milvus* vom 21.03. bis 27.08.2025 (N = 31); Phänologie

Das Fehlen des Rotmilans als Brutvogel im Untersuchungsgebiet und vermutlich auch in dessen näherer Umgebung wird durch die extrem geringen Beobachtungszahlen von März bis

⁵ Beobachtungen während der Gastvogel- und Revierkartierungen sind in der Aufzählung nicht enthalten.

Mai verdeutlicht. Nennenswerte Zahlen wurden lediglich ab Anfang Juli erreicht, einem Zeitraum also, in dem die Jungvögel flügge werden und die ersten Dispersionsbewegungen durchführen. Im Spätsommer war das Gebiet von nahrungssuchenden Rotmilanen wieder so gut wie verlassen.

4.3.1.2 Räumliche Verteilung

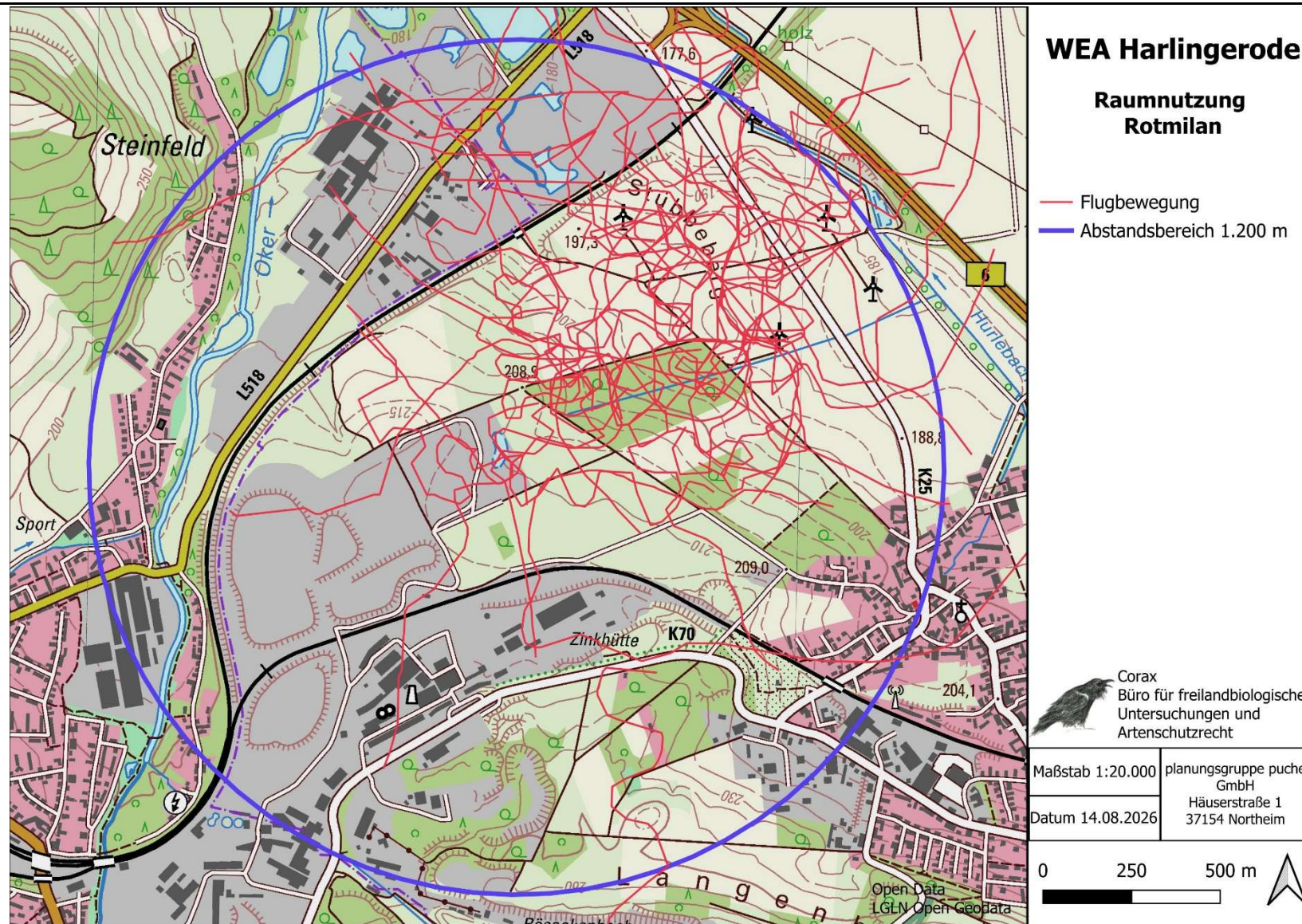


Abb. 10: Flugbewegungen des Rotmilans *Milvus milvus* vom 21.03. bis 27.08.2025 (N = 31); räumliche Verteilung (analog)

Abb. 10 lässt eine eindeutige Konzentration der Beobachtungen im mittleren bis nördlichen/nordöstlichen Offenland erkennen. Diese Konzentration ist einerseits ein Abbild der für den Rotmilan erfolgreich zur Nahrungssuche nutzbaren Habitatstrukturen, andererseits jedoch ein Resultat der Verteilung der Beobachtungspunkte, die so gewählt wurden, dass ein optimaler Bezug zum Maßnahmenort gewährleistet war. Dieser Bezug ist im Süden und im Westen des Untersuchungsgebietes nicht mehr gegeben.

Einen gewissen Hinweis auf erfolgversprechende Jagdgebiete, möglicherweise aber auch auf die räumlich nächstgelegenen Brutplätze geben die Auswertungen der Flugbewegungen abfliegender Vögel, die zumeist in nordöstliche Richtung, also in Richtung der ehemaligen Abbaugewässer an der Oker im EU-VSG „Okertal bei Vienenburg“ verliefen.

4.3.2 Sonstige Arten

Schwarzmilane *Milvus migrans* traten sehr vereinzelt und unregelmäßig im Gebiet auf. Ähnliches gilt für die Rohrweihe *Circus aeruginosus*.

Ein Schwarzstorch *Ciconia nigra*⁶ überflog das Gebiet am 06.05.2025 in nordöstliche Richtung. Nahrungsgewässer für die Art sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

22

4.4 Gastvögel

Tabelle 5 verdeutlicht, dass das Untersuchungsgebiet für Arten aus Abb. 4 des niedersächsischen Artenschutzleitfadens (kollisions- und störungsgefährdete Arten) nur sehr geringe Bedeutung besitzt.

Von den schlaggefährdeten Arten wurden (außer Brutvögeln) Fischadler *Pandion haliaetus*, Graureiher *Ardea cinerea*, Rohrweihe *Circus aeruginosus*, Schwarzstorch *Ciconia nigra* (nur überfliegend) und Schwarzmilan *Milvus migrans* überwiegend einzeln oder in geringer Anzahl im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Nordische Gänse Blässgans *Anser albifrons* und Saatgans *Anser fabalis* wurden nur ziehend beobachtet.

4.4.1 Großvögel

Fischadler *Pandion haliaetus*

Am 15.09.2025 rastete ein Fischadler kurzzeitig im Gebiet, zwei weitere Individuen zogen am selben Tag durch.

⁶ Der Schwarzstorch ist gemäß Anlage 1 zu § 45a-d BNatSchG keine kollisionsgefährdete Art, wird aber im Rahmen der Raumnutzungskartierungen als störungsgefährdete Art gem. Abb. 3 im Niedersächsischen Artenschutzleitfaden (NMUEK 2013) miterfasst.

Graureiher *Ardea cinerea*

Graureiher wurden nur äußerst sporadisch und stets einzeln angetroffen.

Kolkrabe *Corvus corax*

Kolkraben waren bei den meisten Begehungen anwesend, zumeist aber nur paarweise oder Einzelvögel.

Kranich *Grus grus*

Am 26.09.2025 rasteten zwei Kraniche im Gebiet.

Mäusebussard *Buteo buteo*

Für rastende und nahrungssuchende Mäusebussarde ist das Untersuchungsgebiet nahezu bedeutungslos. Maximal wurden vier Vögel (18.07.2025) angetroffen, häufig aber nur Einzelindividuen und bei wenigen Begehungen fehlte die Art vollständig.

Rotmilan *Milvus milvus*

Nach Ablauf der Raumnutzungsuntersuchungen waren Rotmilane nur noch bis zum 30.10.2025 in geringer Zahl im Untersuchungsgebiet anwesend. Die Ausnahme waren zwölf Vögel im Zeitraum als des Wegzugmaximums am 22.10.2025.

Schwarzmilan *Milvus migrans*

Schwarzmilane wurden ausschließlich bei den Raumnutzungsuntersuchungen in sehr geringer Zahl beobachtet.

Schwarzstorch *Ciconia nigra*

Am 06.05.2025 überflog ein Schwarzstorch das Gebiet in nordöstliche Richtung.

Sperber *Accipiter nisus*

Sperber wurden nur außerhalb der Brutzeit ganz sporadisch im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Turmfalke *Falco tinnunculus*

Turmfalken waren das ganze Jahr über im Gebiet anwesend, überwiegend in geringen Zahlen. Ab Ende Juli machte sich vorübergehend ein leichter Anstieg der Zahlen bemerkbar. In den Wintermonaten hielten sich einzelne Turmfalken regelmäßig im Gebiet auf.

4.4.2 Kleinvögel und sonstige Arten

Hohe Zahlen rastender und nahrungssuchender Kleinvögel blieben in beiden Zugperioden aus.

Tab. 5: Ergebnisse der Gastvogelzählungen 2025/2026 im 1.000-m-Bereich (Tagesmaxima)

Art	wiss. Name	Tagesmax.	Datum
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	220z	28.11.2025
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	40	22.10.2025
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	4	30.10.2025
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	40	23.01.2026
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	5	04.10.2025
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2z + 1	15.09.2025
Gartenrotschwanz ⁷	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	15.09.2025
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	8	12.08.2025
Graugans	<i>Anser anser</i>	3üfl	13.02.2026
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	1	sehr selten im Winter und Frühjahr
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	4	27.05.2025
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	4	23.01.2026
Kranich	<i>Grus grus</i>	2	26.09.2025
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	4	18.07.2025
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	5	13.02.2026
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	2	22.03./13.12.2025
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	12	30.10.2025
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	20	22.03.2025
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	12	22.10.2025
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	75z	13.12.2025
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	06.05.2025
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	2	15.09.2025
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	150	04.10.2025
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	06.05.2025
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	40	04.10.2025
Sumpfrohrsänger ⁸	<i>Acrocephalus palustris</i>	1	06.05.2025
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	25	22.10.2025
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	1	12.08./29.08.2025
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	6	18.07.2025
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	55	22.10.2025
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	40	22.10.2025
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	15	22.10./1.11.2025

z= ziehend

⁷ Die Art war 2013 noch Brutvogel (BRUNKEN & CORSMANN 2013)

⁸ 2013 noch häufiger Brutvogel (BRUNKEN & CORSMANN 2013)

4.5 Artenliste

Tab. 6: Liste aller 2024/2025 im 1.200-m-Abstandsbereich beobachteten Arten

	wiss. Name	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B500
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B500
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	B500 (?)
Baumpieper	<i>Anthis trivialis</i>	B500
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	G
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Z
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B500
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B500
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B500
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B500
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	G
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B500
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B500
Elster	<i>Pica pica</i>	B500
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B500
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B500
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	G
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	G
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B500
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B500
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B500
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	G
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B500
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B500
Grauhammer	<i>Miliaria calandra</i>	B500
Graugans	<i>Anser anser</i>	Z
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Z
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	B500
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B1500
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	G
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B1200
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B1200
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B500
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	B500
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B1500
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B1200
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B500
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	G
Kranich	<i>Grus grus</i>	G
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	B500
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	B1200
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B500
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B500
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B500
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B500
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	G
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	G
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	B500
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B500

	wiss. Name	Status
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	G
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B500
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	g
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Z
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B500
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus scoenobaenus</i>	G
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	B500
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	G
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Z
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B500
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	G
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	G
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B500
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B1200
Straßentaube	<i>Columba livia</i> f. domestica	B1200
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	B500
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	G
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	G
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	B1200
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B500
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	B500
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	B500
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	G
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B500
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B500

5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

5.1 Projektbeschreibung

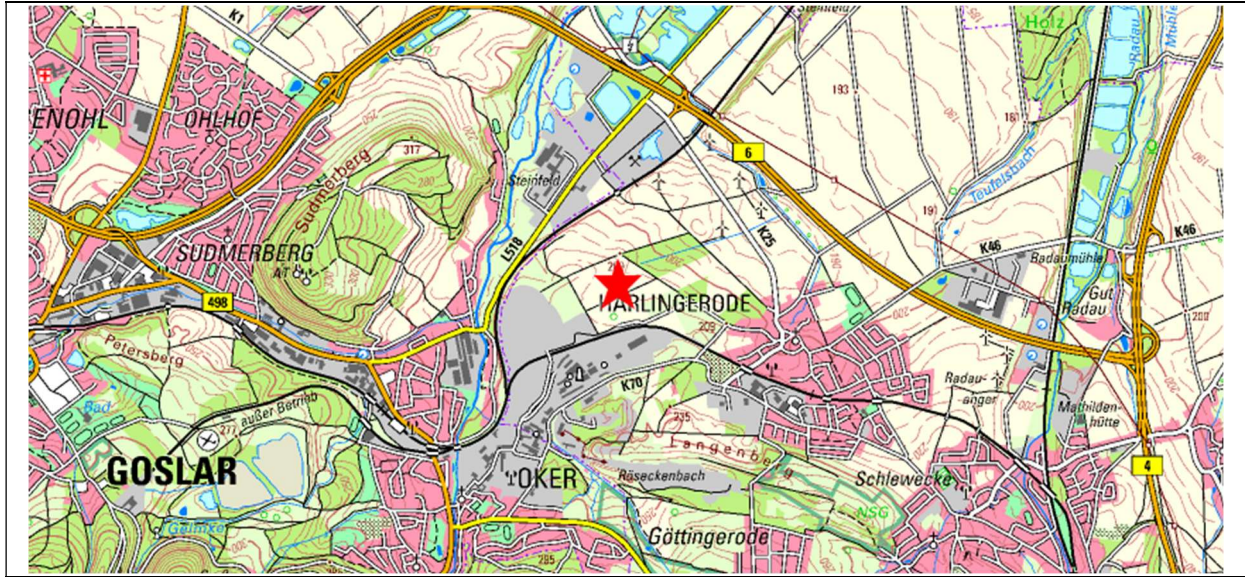


Abb. 11: WEA Harlingerode – Lage der Projektfläche

Gegenstand dieses Fachbeitrags ist Planung, Bau und Betrieb einer Windenergieanlage der Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH (Goslar). Der geplante Standort liegt in der Flur „Im kalten Felde“ am Rande eines Kiesabbaugebietes westlich der Siedlungsfläche von Harlingerode (s. Abb. 1).

Planerisch sind die Standorte aktuell als Vorranggebiet bzw. Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie nicht dargestellt. Im aktuell gültigen „Teilplan Wind des Regionalverbandes Großraum Braunschweig“ liegt das Vorranggebiet GS Bad Harzburg Harlingerode (Erweiterungsfläche) östlich außerhalb des geplanten Standortes. Hinsichtlich des standortbezogenen Genehmigungsverfahrens ist daher für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage Voraussetzung, dass

- die artenschutzrechtlich notwendigen Untersuchungen für das Projekt durchgeführt wurden,
- ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt wurde,
- eine Vorprüfung zur Natura-2000-Verträglichkeit aufgrund der räumlichen Nähe zu einem EU-Vogelschutzgebiet durchgeführt wird,
- im Rahmen der Eingriffsregelung Kompensationslösungen für mögliche Lebensraumverluste Europäischer Vogelarten und streng geschützte Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie dargestellt werden.

Eine 2025/2026 durchgeführte Untersuchung der Avifauna liegt vor (s. Kap. 1 bis 4).

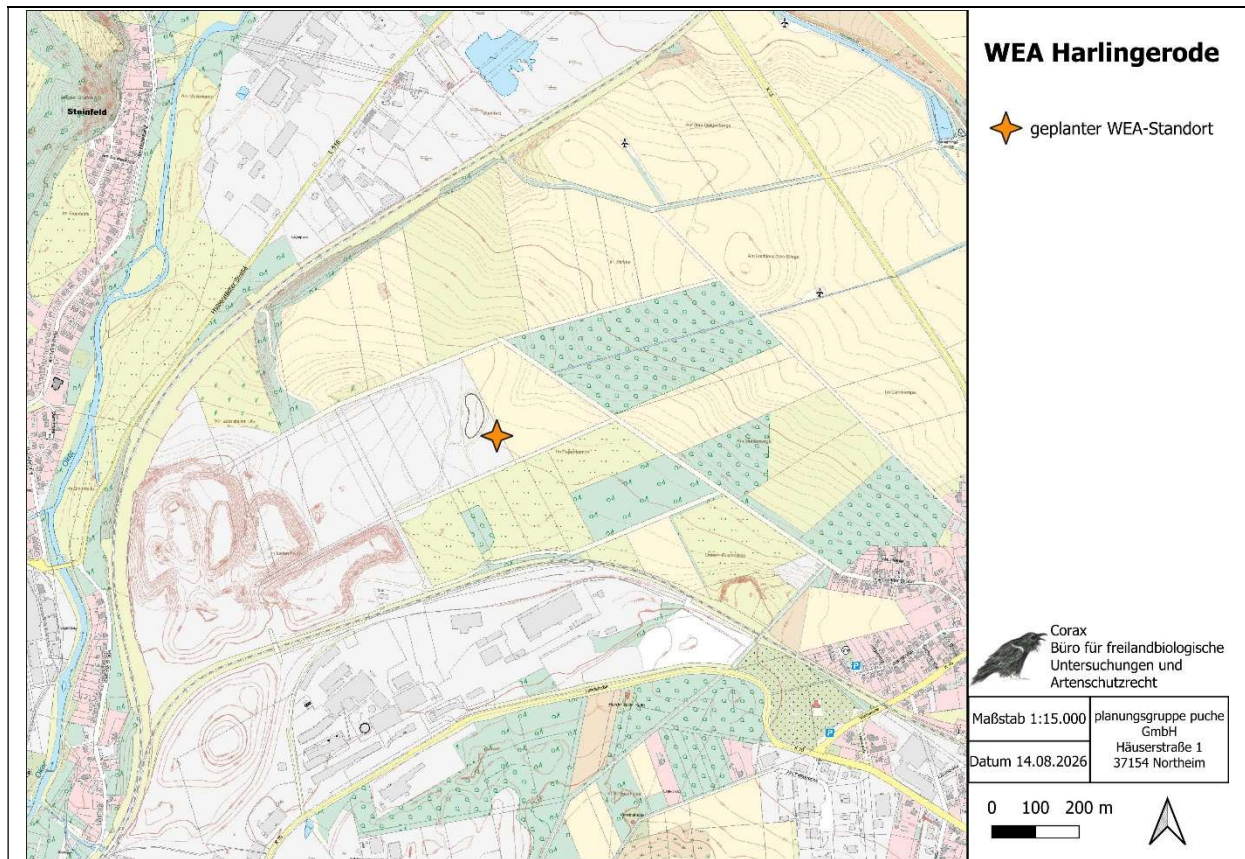


Abb. 12: WEA Harlingerode - Geplanter Anlagenstandort

5.2 Untersuchungsgebiet

Bezugsflächen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung des Projektes ergeben sich mit Bezug auf § 45b BNatSchG, dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (NMUEK 2016) sowie der Ergebnisse der Untersuchungen wie folgt:⁹

- Brutvogelkartierung, allgemein (Revierkartierung): 500 Meter
- Kartierung von Gastvögeln: 1.000 Meter
- Raumnutzungsuntersuchung, Standard: 1.200 Meter.

Details zum Untersuchungsgebiet sind aus Kap. 2 ersichtlich.

⁹ Die Prüfung kollisionsgefährdeter Arten erwies sich als Ergebnis der avifaunistischen Untersuchungen als gegenstandslos.

5.3 Rechtliche Situation

Bis zur rechtskräftigen Ausweisung von Sonder- bzw. Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie (Regionalplanung, Beschleunigungsgebiete, isolierte Positivplanung) können Genehmigungen für Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nur im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB erteilt werden. Artenschutzrechtlich werden die Verfahren, die der Privilegierung unterliegen, nach §§ 44 Abs. 1, 45b und 45 Abs. 7 BNatSchG abgearbeitet.

Anders als vor der Novellierung des BNatSchG im Juli 2022 ist das vorrangige Kriterium für die Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage oder eines Windparks der neu hinzugefügte § 45b bis d BNatSchG. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen für nur 15 ausgewählte Brutvogelarten besteht. Das Maß der Kollisionswahrscheinlichkeit wird durch drei unterschiedliche Prüfbereiche (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) festgesetzt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch die Gesetzeserweiterung ebenso wie die Eingriffsregelung jedoch nicht außer Kraft gesetzt. Dabei kann im Bundesland Niedersachsen von den Genehmigungsbehörden nach wie vor der „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (NMUEK 2016) als Genehmigungskriterium zur Anwendung gebracht werden. Vom niedersächsischen Umweltministerium wurde der Leitfaden zwischenzeitlich modifiziert (s. Anhang):

- Bodengebundene Untersuchungen zu Fledermäusen müssen nicht mehr durchgeführt werden, sofern Anlagenabschaltungen auf Grundlage einer BfN-Studie (DIETZ et al. 2024) vom Anlagenbetreiber akzeptiert werden. Dieser kann sich jedoch auch auf den niedersächsischen Artenschutzleitfaden (NMUEK 2016) berufen, welcher günstigere Grenzwerte für die Anlagenabschaltungen enthält als die BfN-Studie.
- Untersuchungen zum sichtbaren Vogelzug entfallen vollständig.

5.4 Verfahren

Die artenschutzrechtlich erforderlichen Untersuchungen und die Einbindung dieser Untersuchungen in einen rechtlichen Rahmen wurden auf eine Weise durchgeführt, die den gesetzlichen Anforderungen auf Bundes- und Landesebene entsprechen.

Die Kollisionsgefährdung der Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG wird entsprechend den Maßgaben des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere den Prüfbereichen (Abschnitt 1), bewertet. Gleiches gilt für die Schutzmaßnahmen (Abschnitt 2). Die Bewertung der übrigen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Störungsverbot, Verbot der Beschädigung oder Zerstörung geschützter Lebensstätten) erfolgt nach den Vorschriften des Besonderen Artenschutzes sowie den Regelungen im Niedersächsischen Artenschutzleitfaden (NMUEK 2016), die später teilweise angepasst oder modifiziert wurden.

5.5 Methode

Zur Einschätzung und Aktualisierung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurden von Februar 2025 bis März 2026 standortbezogene Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt, deren Ergebnisse hier in Kap. 4 dargestellt werden.

- Kartierung von Großvogelnestern im Abstandsbereich von 1.200 Metern zu den geplanten WEA-Standorten,
- Revierkartierung im Abstandsbereich von 500 Metern zu den geplanten WEA-Standorten,
- Standard-Raumnutzungsuntersuchung im Abstandsbereich von 1.200 Metern zu den geplanten WEA-Standorten,
- Erfassung von Gastvögeln im Abstandsbereich von 1.000 Metern zu den geplanten WEA-Standorten,
- Auswertung von Bestandsdaten.

5.6 Wirkfaktoren des Eingriffs

Im Hinblick auf die Zugriffsverbote lassen sich bei einem Eingriff grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterscheiden. Aus der Art des Vorhabens oder der Planung ergibt sich, welche der drei Wirkfaktoren artenschutzrechtlich von Bedeutung sein können.

Baubedingte Wirkungen treten durch die Durchführung der Maßnahme selbst ein. Unter die baubedingten Wirkungen fallen allgemein die Entfernungen oder Überbauungen von Strukturen, z.B. von Gehölzen, Grünflächen, Ackerflächen, Gebäuden etc. Visuelle und akustische Einflüsse durch die Bautätigkeit, z.B. der Baustellenverkehr, würden ebenso unter die baubedingten Wirkungen fallen wie zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Bautätigkeiten.

Die anlagebedingten Wirkungen sind Wirkungen der reinen Existenz der Anlage nach Abschluss der Bautätigkeiten ohne den Einfluss der Nutzung dieser Anlage. In der Regel ist die Wirkung dauerhaft oder besteht zumindest über die Laufzeit der Anlage, da die durch die Bautätigkeit geschaffenen Strukturen erhalten bleiben.

Die betriebsbedingten Wirkungen geben die Effekte der Nutzung wieder. Beim Betrieb von Windenergieanlagen beschränken sich diese Wirkungen im Wesentlichen auf die Drehbewegungen der Rotorblätter. Andere betriebsbedingte Wirkungen, z.B. Service- und Reparaturarbeiten an den Anlagen, fallen demgegenüber kaum ins Gewicht.

5.6.1 Baubedingte Wirkungen

Der geplante Eingriff wird auf einen überschaubaren Bereich im Offenland beschränkt bleiben. Hier wird der Bau der Windenergieanlage allerdings zu einer zumindest teilweisen Umgestaltung führen, da die ursprünglich vorhandenen Lebensräume den hier vorkommenden Arten nicht mehr oder nur noch mit Einschränkungen zur Verfügung stehen werden. Baubedingte Wirkungen werden auch benachbarte Strukturen betreffen, z.B. für die Lagerung der Bauelemente.¹⁰

Die baubedingten Wirkungen beschränken sich zeitlich auf die eigentlichen Bautätigkeiten und die bauvorbereitenden Tätigkeiten. Die Wiederherstellung der Verhältnisse vor dem Anlagenbau ist nach Ablauf der Betriebsdauer der Anlagen in der Regel möglich. Zumindest für den Zeitraum der Betriebsgenehmigung sind jedoch die Folgen der baubedingten Wirkungen infolge der vollständigen Nutzungsänderung dauerhaft.

¹⁰ Die Prüfung der Zuwegungen für den Anlagentransport ist nicht Bestandteil dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Die vor der Bebauung prägenden Strukturen sind über einen langen Zeitraum nicht wiederherstellbar.

5.6.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen überlagern sich häufig mit den baubedingten Wirkungen, da während der Bauphase bereits Teile der Anlage fertiggestellt sind. Die langfristige Wirkung ist nur eine andere, da die anlagebedingten Wirkungen eine Wiederherstellung einstmals vorhandener Strukturen vor Ablauf der Betriebszeit grundsätzlich nicht mehr zulassen. Auch hier ist die Wirkung dauerhaft, da die durch die Bautätigkeit geschaffenen Strukturen (Windenergieanlage, mit Einschränkung Zuwegungen, Kranstellfläche) Zweck der Planung sind und daher erhalten bleiben.

5.6.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen nehmen in der artenschutzrechtlichen Betrachtung bei Windenergieanlagen den wesentlichen Raum ein. Vögel können mit den Rotorblättern kollidieren und Fledermäuse können infolge eines Barotraumas durch die Druckunterschiede im Nahbereich der Rotoren tödliche Verletzungen erleiden.¹¹

5.6.4 Festlegung der relevanten Arten

Durch eine habitat- und verbreitungsspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (Ausschlussverfahren) werden diejenigen Arten/Artengruppen aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung ausgeschlossen, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit nicht vorliegt (Relevanzschwelle). Ausgangspunkt der Abschichtung ist die Grundgesamtheit der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten¹². Aus diesem Artenpool werden in verschiedenen Schritten die Arten entfernt, die aufgrund ihrer Arealrestriktion und der Lebensraumbeschaffenheit des Untersuchungsgebietes als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Aus dem resultierenden Artenpool werden schließlich die Arten herausgefiltert, bei denen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zumindest nicht auszuschließen sind. Für diese Arten wird schließlich die Konfliktanalyse durchgeführt. Dazu werden sie daraufhin untersucht, ob die in § 44 Abs. 1 sowie § 45b BNatSchG definierten Verbotstatbestände bzw. Kollisionswahrscheinlichkeiten einschlägig werden können.

¹¹ Auf diese Thematik differenziert einzugehen, erübrigt sich, da die Sachverhalte Allgemeingut und juristisch unstrittig sind.

¹² Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterliegen ausschließlich die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten. Auf nationaler Ebene geschützte Arten sind hingegen Thema der Eingriffsregelung.

Aufgrund der arealspezifischen Gegebenheiten und der Habitatpräferenzen wird deutlich, dass mit Ausnahme der Europäischen Vogelarten und der nach Anh. IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten mit Ausnahme der Wirbellosen, wasserbewohnende Arten (Lurche, Fische) und der Pflanzen nach derzeitigem Kenntnisstand mit keinen weiteren prüfungsrelevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens zu rechnen ist, der sich im Offenland befindet.

Grundsätzlich sind alle **Fledermaus-Arten** als relevant anzusehen. Allerdings bestehen hier deutliche artspezifische Unterschiede hinsichtlich der Schlaggefährdung durch Windenergieanlagen. Zu prüfen sind diesbezüglich betriebsbedingte Wirkungen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen entfallen bei Offenstandorten in der Regel.¹³

Zu prüfen wären weiterhin mögliche Wirkungen der Maßnahme auf den **Feldhamster**. Betriebs- und anlagebedingte Wirkungen entfallen. Baubedingte Wirkungen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art auf den eigentlichen Maßnahmenflächen sowie auf den Zuwegungen für den Anlagentransport betreffen.

Unter den streng geschützten Kriechtieren ist ein Vorkommen der **Zauneidechse** nicht auszuschließen.

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende **Vogelarten** aus Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG während der jeweiligen artspezifischen Reproduktionsperioden nachgewiesen:

- Rohrweihe *Circus aeruginosus*
- Rotmilan *Milvus milvus*
- Schwarzmilan *Milvus migrans*

Eingriffsrelevant ist unter Bezug auf Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 keine dieser Arten, weil in den jeweiligen Konfliktbereichen (Nahbereich und zentraler Prüfbereich) keine Hinweise auf Bruten vorliegen.

¹³ Aufgrund des möglichen Verzichts auf bodengebundene Fledermauserfassungen im Vorfeld der Genehmigung von WEA entfällt zwar nicht die artenschutzrechtliche Relevanz dieser Tiergruppe, wohl aber die Verpflichtung bodengebundener Untersuchungen.

5.7 Ergebnisse

5.7.1 Fledermäuse

Zu dieser Tiergruppe liegen keine Ergebnisse vor, weil bodengebundene Untersuchungen nicht Teil der Beauftragung waren. Diese waren jedoch verzichtbar, weil der Projektträger sich auf die Einhaltung von Standardabschaltzeiten festgelegt hatte.

5.7.2 Feldhamster

Zu dieser Tiergruppe wurden keine Untersuchungen durchgeführt. Nachweise des Feldhamsters aus den letzten 20 Jahren liegen aus dem Bereich Bad Harzburg – Goslar nicht vor. Historische Vorkommen sind allerdings bekannt (BOLLMEIER & KUNZE 2008).

5.7.3 Kriechtiere

Prinzipiell ist ein Vorkommen der Zauneidechse *Lacerta agilis* im Bereich des geplanten-WEA-Standortes möglich. Geeignete Lebensräume sind an vielen Stellen des von uns für die Avifauna untersuchten Gebietes vorhanden. Zudem sind Ausbreitungsmöglichkeiten durch die beiden Bahntrassen gegeben. Im Rahmen der Untersuchungen zur Avifauna wurden sozusagen als Nebenergebnis keine Zauneidechsen festgestellt. Das gilt auch für die 2013 durchgeführten Untersuchungen, die auch eine Kartierung der Biotoptypen beinhalteten (BRUNKEN & CORSMANN 2013).

5.7.4 Avifauna

Im Laufe der Kartierungen wurden die in Tab. 1 gelisteten Vogelarten nachgewiesen. Zu Details wird auf den Fachbeitrag Avifauna verwiesen.

Tab. 7: Liste aller 2023/2024 im 1.200m-Abstandsbereich beobachteten Arten

Art	wiss. Name	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B500
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B500
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	G
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	G
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B500
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B500
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B500
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B500
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	G/B1200
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B500
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B500
Elster	<i>Pica pica</i>	B500
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	G/B1200
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B500
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B500
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	B500

WEA Harlingerode
Fachbeitrag Avifauna 2025/2026
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Art	wiss. Name	Status
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B500
Gartengraszmücke	<i>Sylvia borin</i>	B500
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	G/B1200
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B1200
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B500
Graugans	<i>Anser anser</i>	G
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	B1200
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B500
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B500
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	B500
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	G/B1200
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B1200
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B500
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	G
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	G
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	B500
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Ü
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B1200
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	G
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B500
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B500
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B500
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	G
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ü
Kranich	<i>Grus grus</i>	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G/B1200
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	G/B1200
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B500
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	B1200
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B500
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B500
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	G
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B500
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	G/B1200
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B500
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	G
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	G
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	G
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B500
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	G/B1200
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B500
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B1200
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	B500
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	G
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	G
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B500
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	B500
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B500
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B500
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	G
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	B500
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B500
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B1200
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B1200
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G/B1200

Art	wiss. Name	Status
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	B500
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	G/B1200
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	B500
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	B1200
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B500
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	G
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	G
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	G
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	G
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B500
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B500
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B500

B500 = Brutvogel im 500-m-Bereich; B1200 = Brutvogel im 1.200-m-Bereich; G = Gastvogel (rastend oder nahrungssuchend) im 1.200-m-Bereich; Ü = gerichtet ziehende oder überfliegende Vögel

Tab. 8: Brutvogelarten der Roten Listen, Vorwarnlisten und des Anh. I der EU-VSR

	Reviere	D	NI	EU-VSR
Goldammer	26	V	V	
Bluthänfling	14	3	3	
Feldlerche	13	3	3	
Gartengrasmücke	12		3	
Neuntöter	9		V	X
Baumpieper	4	V	V	
Grauschnäpper	1	V	V	
Feldschwirl	2	2	2	
Girlitz	1		3	
Grauammer	3	3	1	
Kuckuck	1	3	3	
Nachtigall	5		V	
Rebhuhn	1	2	2	
Stieglitz	4		V	
Wendehals	2	3	2	X
Wiesenpieper	1	2	1	

1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; EU(VSR) = Brutvogelart der Anlage I der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie)

D = Deutschland (RYSLAVY et al. 2020); NI = Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

5.8 Konfliktanalyse

5.8.1 Fledermäuse

5.8.1.1 Betriebsbedingte Wirkungen

Ergebnisse bodengebundener Untersuchungen liegen nicht vor. Insofern ist auf die in Kap. 9.1 dargestellten Schutzmaßnahmen zu verweisen.

5.8.1.2 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen werden nur dann einschlägig, wenn durch den Bau der Anlagen Strukturen zerstört oder beschädigt werden, die eine Quartierfunktion für Fledermäuse besitzen. Zumeist handelt es sich dabei um den Rückbau von Bauwerken oder Baumfällungen. Bei WEA-Projekten im Offenland sind Eingriffe derlei Art nur in seltenen Fällen oder beim Ausbau der Zuwegungen für den Anlagentransport zu erwarten.

Beim Stand der Dinge ist nicht mit Zerstörungen oder Beschädigungen von Strukturen mit Quartierpotenzial infolge des Anlagenbaues zu rechnen.

5.8.1.3 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind für Fledermäuse zu vernachlässigen. Eine potenzielle Kollisionsgefahr entsteht nur durch den Anlagenbetrieb und nicht durch die Existenz der Anlagen.

5.8.2 Feldhamster

Betriebs- und anlagebedingte Wirkungen scheiden als artenschutzrechtliche Verbotskriterien aus. Zu prüfen sind baubedingte Wirkungen. Die Projektfläche liegt etwas außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes des Feldhamsters in Süd-Niedersachsen (NLWKN 2011). Aktuelle Funde sind nicht bekannt (BOLLMEIER & KUNZE 2008). Wir halten eine Suche nach Bauen des Feldhamsters für den geplanten Bau der Windenergieanlage daher für verzichtbar.

5.8.3 Avifauna

5.8.3.1 Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG

5.8.3.1.1 Betriebsbedingte Wirkungen

Infolge der vierten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes reduziert sich die Anzahl der Arten, für die Untersuchungen durchzuführen sind und für die demzufolge ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko entstehen kann, auf 15 (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis

5 BNatSchG). Wir beschränken uns bei der Bewertung der Kollisionsgefährdung demgemäß auf diese 15 Arten.

Rotmilane wurden während der Raumnutzungsuntersuchungen fast regelmäßig, jedoch mit in regionalem Rahmen weit unterdurchschnittlichen Zahlen festgestellt. Es liegen keine Hinweise auf Bruten der Art im Nahbereich und im zentralen Prüfbereich vor.

Vereinzelte Nachweise liegen während der artspezifischen Reproduktionsperioden von Rohrweihe, und Schwarzmilan vor. Brutvorkommen der beiden Arten in den Nahbereichen und zentralen Prüfbereichen schließen wir aus.

5.8.3.1.2 Bau- und Anlagebedingte Wirkungen

Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind nicht zu prüfen, weil sich § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ausschließlich auf betriebsbedingte Wirkungen bezieht.

5.8.3.2 Sonstige Vogelarten

5.8.3.2.1 Tötungs- und Verletzungsverbot

Für andere als die in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gelisteten Brutvogelarten gilt generell kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb von Windenergieanlagen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist in diesem Rahmen demgemäß nicht weiter zu beurteilen.

5.8.3.2.2 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung geschützter Lebensstätten und Störungsverbot

Weil die Zerstörung oder Beschädigung geschützter Lebensstätten nicht durch § 45b BNatSchG geregelt ist, tritt für diesen Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Kraft. Bei WEA-Planungen im Offenland sind demzufolge baubedingte Wirkungen zumindest auf Brutvögel von Offenlandhabitaten zu untersuchen.

Im konkreten Fall könnte bei Durchführung bestimmter Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämuungsmaßnahmen) vermieden werden, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig wird. Eine unmittelbare Einflussnahme auf geschützte Reproduktionsstätten von Brutvögeln gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit auszuschließen.

Der Überstreichbereich des Rotors dürfte bei ca. 175 Metern liegen¹⁴. In Ermangelung von Abmessungen, die sich auf den Baubetrieb beziehen (WEA zusätzlich geschotterter Fläche

¹⁴ Typ der geplanten Anlage und technische Daten liegen uns nicht vor.

um die Anlage), setzen wir den unmittelbar durch Baumaßnahmen betroffenen Bereich auf den Überstreichbereich zusätzlich eines Puffers auf eine Kreisfläche mit einem Radius von 100 Metern fest. Dieser Bereich betrifft ausschließlich baubedingte Wirkungen im Kontext mit geschützten Lebensstätten.

Mit Ausnahme der Reproduktionsperioden sind die Nester der Feldbrüter keine geschützten Lebensräume im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Durch eine Bauzeitenregelung und möglicherweise auch durch Vergrämuungsmaßnahmen ist ein unmittelbarer Zugriff auf geschützte Lebensstätten vermeidbar und damit ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung geschützter Lebensstätten auszuschließen.

Der Verlust einer geschützten Lebensstätte tritt also nicht ein und wäre daher auch nicht zu kompensieren, wenn diese Lebensstätte nicht existiert. Dass jedoch bau- und anlagebedingt Abundanzverluste eintreten werden, ist nicht auszuschließen.

Bei einem Verlust von Brutplätzen durch den Bau von Wißndenergieanlagen ist eine abweichende rechtliche Einschätzung der Situation möglich, die sowohl den Individuen- als auch den Populationsbezug herstellt. *„Bei reviertreuen Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, ist § 44 Abs. 1 Nr. 3 indes nur dann erfüllt, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gehen“* (LAU 2024)¹⁵. Entsprechend KRATSCH (2021): *„Wenn sämtliche Strukturen verloren gehen, die der Vogel im Folgejahr zur Anlage seines Nestes nutzen könnte, verliert er seinen Brutplatz und das Verbot greift“*.

Der Rechtslage und auch der Genehmigungspraxis entsprechend wäre ein Lebensraumverlust zu kompensieren, sofern dieser nicht häufige und weit verbreitete Arten betrifft, bei denen die Annahme erlaubt ist, sie würden im räumlichen Zusammenhang Brutplätze finden, die nicht von Individuen derselben Art und von Arten mit ähnlichen Habitatpräferenzen bereits in Anspruch genommen worden sind (LAU 2024). Die Zuordnung zu einer „häufigen und verbreiteten Art“ stößt jedoch in Einzelfällen auf Probleme.

Bei einem prognostizierten Wirkbereich von 100 Metern um den Anlagenstandort (gemessen vom Fundamentmittelpunkt) wären neun Reviere von Arten der Roten Listen und der Vorwarnlisten von baubedingten Wirkungen betroffen. Dabei handelt es sich um offene Bodenbrüter (Feldlerche, Goldammer, Grauammer), Bodenbrüter in Gebüsch (Nachtigall), Gebüschbrüter (Bluthänfling, Neuntöter) und Baumbrüter (Stieglitz). Bei einer geringfügigen

¹⁵ Mit Bezug auf ein Urteil des BVerwG v. 18.03.2013 (9 A 22.11)

Standortverschiebung wären hinsichtlich der Zusammensetzung der Brutvogelfauna kaum wesentliche Änderungen zu erwarten.

Die Lebensräume um den geplanten Standort sind – anders als z.B. Ackerflächen, Wälder oder Siedlungen – einem permanenten Wandel unterworfen. Brutplätze werden insofern laufend aufgegeben, verlagert oder entstehen neu. Funktionserhaltende Maßnahmen wie z.B. entfallen daher weitgehend.

Der Verbotstatbestand der Störung entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hinsichtlich möglicher Kompensationen ebenfalls kaum zu beurteilen. Eine bau- oder anlagenbedingte Störung könnte eintreten, wenn Brutvögel die Umgebung von Windenergieanlagen als Brutraum meiden, indem sie sich durch die Anlagen gestört fühlen. Generalisierende Belege existieren dafür jedoch nicht. Die Störung muss darüber hinaus erheblich sein. Die Erheblichkeit setzt eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population voraus. Als Folge der Störung müsste sich die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringern (LAU 2024). Dieses zu vermuten, wäre rein spekulativ.

Der Tatbestand der Störung hinsichtlich der in Abb. 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens als potenziell betroffen aufgelisteten Arten wird nicht einschlägig, weil diese Arten nicht oder nur in äußerst geringem Umfang nachgewiesen wurden. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass vom Schwarzstorch *Ciconia nigra* keinerlei Nachweise gelangen, weder nahrungssuchend noch überfliegend.

5.8.4 Kriechtiere

Ein Vorkommen von Zauneidechsen auf der Baufläche ist nicht auszuschließen. Untersuchungen dazu liegen nicht vor.

5.8.5 Sonstige Arten

Bewertungsrelevante Vorkommen anderer nach Anh. IV der FFH-Richtlinie streng geschützter und Pflanzenarten sind auszuschließen.

5.9 Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

5.9.1 Fledermäuse

Aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen in den Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes gelten bezüglich artenschutzrechtlicher Erfordernisse allgemein die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die im niedersächsischen Artenschutzleitfaden (NMUEK 2016) spezifiziert wurden.

Zur Reduzierung der Schlaggefährdung sehen bei Verzicht auf bodengebundene Untersuchungen die im Leitfaden festgesetzten Grenzwerte eine Abschaltung der Anlagen im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. vor. Die Anlagen müssen sich abschalten, wenn folgende Grenzwerte erreicht werden:

- Windgeschwindigkeit < 6 m/sec. in Gondelhöhe;
- Temperatur > 10 °C;
- keine Niederschläge.

Der Zeitraum der Abschaltungen beginnt 30 Minuten vor Sonnenuntergang und endet 30 Minuten nach Sonnenaufgang.

43 Es besteht die Möglichkeit für den Vorhabenträger, die Abschaltzeiten nach Auswertung eines in der Regel zweijährigen Gondelmonitorings zu modifizieren.

Alternativ sind die in der BfN-Studie (DIETZ et al. 2024) festgesetzten Abschaltungen möglich.

5.9.2 Feldhamster

Untersuchungen zum Vorkommen von Feldhamstern liegen nicht vor. Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht notwendig (s. Kap. 5.8.2).

5.9.3 Kollisionsgefährdete Brutvogelarten

Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind nicht zu ergreifen (s. Kap. 4.1).

5.9.4 Sonstige Brutvogelarten

Geschützte Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden durch Bau und Betrieb der Windenergieanlage nicht beeinträchtigt. Die Nester der bodenbrütenden Arten fallen nur in einem Zeitraum unter den Schutz des Gesetzes, in dem sie für die Reproduktion genutzt werden, da keine wiederholte Nutzung zu erwarten ist.

Eine sinnvolle Bauzeitenregelung verhindert hier insofern, dass das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung geschützter Lebensstätten als baubedingte Wirkung einschlägig wird. Diese Bauzeitenregelung ist sinnvoll auf den Reproduktionszeitraum der durch den Bau der Anlage betroffenen Arten zu beschränken, hier etwa von der zweiten März- bis zur zweiten Augustdekade.

Der Baubeginn sollte dementsprechend nicht im Zeitraum der Reproduktionsperioden der maßgeblichen Brutvogelarten erfolgen, also ab der zweiten Augustdekade bis zur ersten Märzdekade stattfinden.

Alternativ kann durch rechtlich zulässige Vergrämnungsmaßnahmen nach Entfernen der Vegetationsdecke (z.B. Anbringen von Flatterbändern in ausreichender Dichte, regelmäßiges Begehen oder Befahren der Baufläche) verhindert werden, dass eine Besiedlung durch Feldbrüter erfolgt. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ist vor Baubeginn zu prüfen, ob die Baufläche auch tatsächlich unbesiedelt ist.

Diese Regelung gilt analog für das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

5.9.5 Funktionserhaltende Maßnahmen

44

Die Dynamik der Lebensraumentwicklungen im dem Projektgebiet schließt gezielte Kompensationsmaßnahmen für Lebensraumverluste weitgehend aus. Eine Durchführung artspezifisch festgesetzter Maßnahmen erscheint uns nicht praktikabel, sondern ist nur in einem Gesamtkonzept möglich, das im Rahmen einer umfassenden Planung z.B. nach Einstellung des Kiesabbaus zu entwickeln wäre. Im Rahmen der Eingriffsregelung können jedoch bereits Maßnahmen festgesetzt werden, z.B. der Erhalt von Sukzessionsflächen.

5.10 Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Möglichkeit einer Ausnahmegewährung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die durch die Maßnahme unmittelbar betroffenen Arten ist zu prüfen.

5.11 Gebietsschutz

Der geplante Standort liegt in räumlicher Nähe zum EU-VSG DE 4029-401 „Okertal bei Vienenburg“. Die Rechtsgrundlage für die Ausweisung ist die „Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Okertal südlich Vienenburg' vom 27.11.2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Oker- und Eckertal', Nds. MBl. Nr. 14/2017, S. 360f“. Erhaltungsziele für das Gebiet sind noch nicht festgelegt, werden sich jedoch am jeweiligen Schutzzweck für die beiden Naturschutzgebiete orientieren.

Der geringe Abstand der geplanten Windenergieanlage zum Schutzgebiet dürfte zur Folge haben, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) im Rahmen der Genehmigungsplanung durchzuführen ist.

6 Literatur

- BOLLMEIER, M. & P. KUNZE (2008): Der Feldhamster *Cricetus cricetus* im Landkreis Goslar. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 40: 481-485.
- BRUNKEN, G. & M. CORSMANN (2013): Planung von drei Windenergieanlagen nordwestlich von Harlingerode (Landkreis Goslar). Avifaunistisches Fachgutachten und FFH-Verträglichkeitsprüfung. 2013. Im Auftrag der Enova Energiesysteme GmbH (Bunderhee). Göttingen, Bovenden.
- DIETZ, M., A. FRITZSCHE, A. JOST & N. RUHL (2024): Diskussionspapier: Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. Teilergebnisse aus dem F+E-Vorhaben: Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen sowie vergleichende Erfassung von Fledermäusen mit zusätzlichen Turmmikrofonen an Windenergieanlagen (FKZ 3521 600 0300). BfN-Schriften 682. Laubach Gonterskirchen, Erfurt.
- FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (2024): BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz mit UmwRG, BKompV und RED III. Kommentar. 4. Aufl. Berlin. Erich Schmidt Verlag.
- KRATSCHE, D. (2021): Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz. In: SCHUMACHER, J. & P. FISCHER- HÜFTLE (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung: 1034-1106.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Inform.-d. Naturschutz Niedersachs. 41: 111-174.
- LAU, M. (2024): § 44: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. In: FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (Hrsg.): BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz mit UmwRG, BKompV und RED III. Kommentar. 4. Aufl.: 1273-1339.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Fachbehörde für Naturschutz – (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. –Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NMUEK (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ) (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Niedersächs. Ministerialbl. 66 (71): 1490-225.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2021): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung. 3. Aufl. Stuttgart. Kohlhammer.